

Änderung des Gesetzes über Strassen und Wege (StrWG)

vom ...

I.

Der Erlass RB 725.1 (Gesetz über Strassen und Wege [StrWG] vom 14. September 1992) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)

¹ Dieses Gesetz gilt für die öffentlichen Strassen und Wege des Kantons sowie der Politischen Gemeinden und regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (FWG)¹.

² Für die Flur- und Waldstrassen bleiben die Vorschriften des Gesetzes über Flur und Garten² und des Waldgesetzes³ vorbehalten.

³ Privatstrassen und -wege gelten als Anlagen im Sinne des Planungs- und Baugesetzes (PBG)⁴ und unterstehen im Übrigen dem Privatrecht.

⁴ *Aufgehoben.*

§ 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Zur Strasse oder zum Weg gehören alle Flächen, Bauten oder Anlagen, die dem bestimmungsgemässen Gebrauch und dem Schutz der Umgebung dienen, namentlich:

1. (*neu*) Fahrbahnen, Trottoirs, Ausweichstellen, Wartehäuschen, Haltebuchten für den öffentlichen und privaten Verkehr, Parkbuchten
2. (*neu*) verkehrstechnische Anlagen wie Lichtsignal-, Verkehrsüberwachungs-, Verkehrslenkungs- und Verkehrsdatenerfassungsanlagen
3. (*neu*) sämtliche Bauten und Anlagen inner- und ausserhalb des Strassengrundstücks, die der technischen Ausgestaltung, ihrem Bestand, Unterhalt sowie dem Schutz der Strassen und Wege und des Verkehrs dienen, insbesondere Kunstbauten, Strassenentwässerungsanlagen, Bankette, Böschungen, deren Bewirtschaftung dem Anstösser nicht zugemutet werden kann
4. (*neu*) Beleuchtungen, Signale, Markierungen, Verkehrsspiegel, bauliche Anlagen zur Verkehrsberuhigung, stationäre verkehrspolizeiliche Kontrollanlagen, Bepflanzungen
5. (*neu*) Massnahmen nach der Gesetzgebung über den Umweltschutz, soweit sie an der Strasse umgesetzt werden

¹) SR 704

²) RB 913.1

³) RB 921.1

⁴) RB 700

² Wo das Gesetz zwischen Strassen und Wegen innerorts und ausserorts unterscheidet, gilt das Gebiet in der Bauzone als innerorts gelegen.

§ 3 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

¹ Aufgehoben.

² Inhalt, Verfahren und Wirkung der Planung richten sich nach dem PBG und dem Bundesgesetz über die Raumplanung¹⁾.

³ Aufgehoben.

§ 4 Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

² Bei der Gestaltung des Strassenraums übernimmt der Kanton eine Vorbildfunktion hinsichtlich Einbettung der Bauten und Anlagen in die Landschaft und das Siedlungsbild.

³ Soweit erforderlich stimmen Kanton und Gemeinden Planung, Bau und Unterhalt ihrer Strassen und Wege aufeinander ab.

§ 4a (neu)

Elektronische Daten

¹ Der Austausch elektronischer Daten zwischen Behörden des Kantons und der Gemeinden sowie der Bezug elektronischer Daten durch Private richten sich nach der Gesetzgebung über Geoinformation.

Titel nach § 4a (geändert)

2. Strassen- und Wegnetze

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Netz der Kantonsstrassen und -wege (Überschrift geändert)

¹ Der Kanton plant, baut und betreibt das Netz der Kantonsstrassen und -wege nach Massgabe dieses Gesetzes.

² Das Netz der Kantonsstrassen ist im Anhang festgelegt und umfasst:

1. (neu) Als Klasse 1 die Strassenverbindungen von kantonaler Bedeutung und jene Strassen, die für einen effizienten und bedarfsgerechten Anschluss der Politischen Gemeinden an diese Verbindungen erforderlich sind
2. (neu) Als Klasse 2 Strassenverbindungen, die keine Funktion nach Abs. 2 Ziff. 1 erfüllen

³ Das Netz der Kantonswege umfasst die Fuss-, Wander- und Radwegverbindungen von nationaler, kantonaler oder überregionaler Bedeutung.

¹⁾ SR 700

§ 5a (neu)

Netzbeschlüsse des Kantons

¹ Der Grosse Rat beschliesst über die Erweiterung oder Verkleinerung des Netzes der Kantonsstrassen unter Vorbehalt von Abs. 4 Ziff. 1.

² Beschlüsse des Grossen Rates über die Erweiterung des Netzes durch neu zu erstellende Kantonsstrassen unterliegen der fakultativen Volksabstimmung, soweit sie nicht nur Umfahrungen einzelner Ortschaften betreffen.

³ Der Regierungsrat beschliesst das Netz der Kantonswege sowie dessen Erweiterung oder Verkleinerung. Er bildet das Netz im kantonalen Richtplan ab.

⁴ Das zuständige Departement ist ermächtigt:

1. Kantonsstrassen der Klasse 2 durch Vereinbarungen mit den betroffenen Gemeinden abzutreten
2. Rechtskräftige Änderungen am Netz der Kantonsstrassen im Anhang nachzutragen

§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

Netz der Gemeindestrassen und -wege (Überschrift geändert)

¹ Die Gemeinde plant, baut und betreibt das Netz der Gemeindestrassen und -wege nach Massgabe dieses Gesetzes.

² Das Netz der Gemeindestrassen und -wege umfasst die Strassenverbindungen von lokaler Bedeutung und jene Strassen und Wege, die zur Erfüllung der Erschliessungspflicht der Gemeinden nach dem PBG erforderlich sind.

³ Die Gemeinde beschliesst das Netz der Gemeindestrassen und -wege sowie über dessen Erweiterung oder Verkleinerung.

⁴ Die Gemeinde kann die Befugnis nach Abs. 3 ganz oder zum Teil der Gemeindebehörde übertragen.

§ 7

Aufgehoben.

§ 8 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert)

Verzeichnis (Überschrift geändert)

¹ *Aufgehoben.*

² *Aufgehoben.*

³ Kanton und Gemeinden führen ein öffentlich einsehbares Verzeichnis der ihrem Netz zugehörigen Strassen und Wege.

§ 9

Aufgehoben.

§ 10

Aufgehoben.

§ 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Strassen oder Wege sind aufzuheben und aus den Netzen der Gemeinden oder des Kantons zu entlassen, wenn sie nicht mehr notwendig sind.

² Vor dem Beschluss der Aufhebung ist ein Aufhebungsprojekt nach § 21 öffentlich aufzulegen.

³ Verlieren Grundstücke durch die Aufhebung von Strassen oder Wegen den notwendigen Zugang, sind im Aufhebungsprojekt Massnahmen für den rechtsgenügli-chen Anschluss an das öffentliche Netz aufzunehmen.

⁴ Sind Fuss- oder Wanderwege gemäss Art. 7 FWG zu ersetzen, ist der Verursacher ersatzpflichtig.

§ 12 Abs. 1

¹ Unter Bau sind zu verstehen:

1. *(geändert)* der Neubau, der Ausbau, die Redimensionierung, die wesentliche Änderung der Oberfläche und die Korrektion bzw. die Änderung der Linien-führung von Strassen oder Wegen sowie die Aufhebung von Strassen und We-gen nach § 11
4. *(geändert)* die Erstellung und Modernisierung von Anlagen zum Betrieb, na-mentlich zur Beleuchtung oder Entwässerung von Strassen oder Wegen usw.

§ 13 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

² Anordnungen nach Abs. 1 sind endgültig. Die Entscheide sind öffentlich bekannt zu machen.

³ Die in Art. 106 und Art. 107 der Signalisationsverordnung (SSV)¹⁾ vorgesehenen Rechtsmittel sind vorbehalten.

§ 15 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Kantonsstrassen und -wege (Überschrift geändert)

¹ Über den Bau von Kantonsstrassen und -wegen sowie über die Freigabe der erfor-derlichen Mittel aus der Spezialfinanzierung gemäss § 29 entscheidet der Grosse Rat unter Vorbehalt von § 27 Abs. 3 mit dem Budget abschliessend. Vorhaben von be-sonderer Bedeutung können ihm separat unterbreitet werden.

² Über nicht vorgesehene kleine Vorhaben kann das Departement im Rahmen des Budgets entscheiden.

³ Über die Sanierung von Strassen aufgrund der Gesetzgebung über den Umwelt-schutz entscheidet der Regierungsrat im Rahmen des Budgets.

¹⁾ SR 741.21

§ 16

Gemeindestrassen und -wege (Überschrift geändert)

§ 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

¹ Zur vorsorglichen Freihaltung des Raums für den Bau von Kantonsstrassen oder -wegen kann der Regierungsrat Projektierungszonen festlegen.

² Projektierungszonen werden mit der Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt wirksam und enden mit der Rechtskraft des Projekts, spätestens aber fünf Jahre nach ihrer Bekanntgabe. Aus wichtigen Gründen kann diese Frist um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

³ Die Pläne sind durch die betreffenden Gemeinden während 20 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist den betroffenen Eigentümern schriftlich mitzuteilen. Während der Auflagefrist kann beim Departement Einsprache erhoben werden.

⁴ Innerhalb der Projektierungszonen sind Veränderungen baulicher Art nur mit Bewilligung des Departements gestattet. Diese wird erteilt, wenn der Strassen- oder Wegbau nicht erschwert, verteuert oder beeinträchtigt wird.

§ 18 Abs. 1 (geändert)

¹ Für neue Strassen oder Wege des Kantons gemäss kantonalem Richtplan und für in Aussicht stehende Ausbau- oder Korrektionsvorhaben kann der Regierungsrat im Rahmen des Landkreditkontos gemäss § 17 des Gesetzes über den Finanzhaushalt (FHG)¹⁾ vorsorglich Land erwerben.

Titel nach § 18 (geändert)

3.3. Projektierung

§ 19 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

Zuständigkeit Kanton (Überschrift geändert)

¹ Das Departement projektiert den Bau von Kantonsstrassen und -wegen. Die Gemeindebehörden der betroffenen Gemeinden sind frühzeitig einzubeziehen.

² Ausbauwünsche der Gemeinden oder Dritter können berücksichtigt werden, wenn die Interessen des Kantons gewahrt bleiben und die Übernahme der Mehrkosten gesichert ist.

³ *Aufgehoben.*

¹⁾ RB 611.1

§ 19a (neu)

Zuständigkeit Gemeinde

¹ Die Gemeindebehörde projiziert den Bau von Gemeindestrassen und -wegen. Kanton und Nachbargemeinden sind frühzeitig einzubeziehen, soweit sie betroffen sind.

§ 20 Abs. 2 (geändert)

² Für Kantonsstrassen und -wege kann der Regierungsrat eine Landumlegung anordnen. Das Umlegungsverfahren richtet sich sinngemäss nach § 53 und § 54 PBG.

§ 21 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Die Gemeindebehörde legt die Projekte während 20 Tagen öffentlich auf. Sie teilt die Auflage den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mit und macht bei Strassen und Wegen deren Lage während der Auflage im Gelände sichtbar.

³ Bewirkt die Gutheissung von Einsprachen erhebliche Änderungen des aufgelegten Projekts, ist das Auflageverfahren zu wiederholen.

⁴ Auf die öffentliche Auflage kann verzichtet werden bei kleinen oder unbedeutenden Projekten für:

1. (neu) Beleuchtungsanlagen
2. (neu) Rückhaltesysteme
3. (neu) Entwässerungsanlagen
4. (neu) bauliche Massnahmen zur Verkehrsberuhigung oder -lenkung

§ 22 Abs. 1 (geändert)

Verhältnis zu Sondernutzungsplänen (Überschrift geändert)

¹ Ist die Lage einer Strasse oder eines Weges, der Ausbaustandard oder die Funktion durch einen Sondernutzungsplan oder eine kantonale Nutzungszone festgelegt, kann davon im Projekt nur insoweit abgewichen werden, als der Plan in den wesentlichen Zügen nicht geändert wird.

§ 23 Abs. 2 (geändert)

² Als baulicher Unterhalt gelten alle Massnahmen zur Erhaltung der Strassen oder Wege sowie alle notwendigen Anpassungen bei anstossenden Liegenschaften. Dazu gehören insbesondere die Behebung grösserer Schäden einschliesslich Elementarschäden, die Erneuerung der Deck- und Binderschichten, der Entwässerungsanlagen, der Beleuchtung, der Kunstbauten und der verkehrstechnischen Anlagen.

§ 24 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Kantonsstrassen und -wege werden vorbehältlich von Abs. 2 und Abs. 3 durch den Kanton, Gemeindestrassen und -wege durch die Gemeinde unterhalten.

² Der betriebliche Unterhalt von Lärmschutzwänden, Beleuchtungen, Trottoirs, Parknischen, Radwegen und dergleichen sowie der Bepflanzungen von Verkehrsinseln und -kreiseln ist innerorts Sache der Gemeinde.

³ Führen Kantons- oder Gemeindewege über Parzellen Dritter, wird der Unterhalt durch die Gemeinde durchgeführt.

§ 26 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Der Kanton trägt grundsätzlich die Kosten für Bau und Unterhalt der Kantonsstrassen und -wege. Vorbehalten bleiben § 24 Abs. 2 und Abs. 3 sowie § 27.

² *Aufgehoben.*

§ 26b (neu)

Beiträge des Kantons

¹ Ist der Kanton mit Infrastrukturprojekten an der Umsetzung von Agglomerationsprogrammen beteiligt, kann er im Rahmen des Budgets Beiträge bis 20 % an die Kosten von Massnahmen anderer am Agglomerationsprogramm beteiligten Körperschaften leisten, sofern damit die Wirksamkeit der kantonalen Massnahmen verbessert werden kann.

² Der Kanton leistet Beiträge bis zu 50 % an die Kosten des baulichen Unterhalts der Kantonswege nach § 24 Abs. 3.

§ 27 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (neu)

¹ Die Gemeinden haben sich an den Kosten für den Bau von Kantonsstrassen und -wegen mit Beiträgen bis zu 50 % zu beteiligen, soweit es sich um Ortsumfahrungen oder Strecken innerorts handelt. Das Departement legt die Höhe der Beiträge fest. Es berücksichtigt dabei:

Aufzählung unverändert.

⁴ Für Vorhaben von besonderer kantonalen Bedeutung kann der Grosse Rat mit dem Netzbeschluss nach § 5a Abs. 1 auf Gemeindebeiträge verzichten oder Gemeindebeiträge von höchstens 5 % festlegen.

§ 29 Abs. 1, Abs. 3 (geändert)

¹ Der Kanton führt eine Spezialfinanzierung insbesondere für:

3. (geändert) den Landerwerb gemäss § 20
6. (geändert) die Beiträge des Kantons gemäss § 26a und § 26b
8. (geändert) die Beiträge an private Organisationen gemäss § 50 Abs. 2
9. (neu) die Kennzeichnung der Kantonswege

³ Der Grosse Rat kann mit dem Budget allgemeine Mittel in die Spezialfinanzierung einlegen, wenn aufgrund unvorhergesehener Ereignisse oder für die Finanzierung von im Netz der Kantonsstrassen enthaltenen Grossprojekten die Einnahmen gemäss Abs. 2 den Aufwand mittelfristig nicht decken.

§ 31 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gemeinden tragen unter Vorbehalt von § 43 PBG die Kosten für Bau und Unterhalt der Gemeindestrassen und -wege.

§ 32 Abs. 3 (neu)

³ Über die Beitrags- und Beseitigungspflicht gemäss Abs. 2 entscheidet bei Kantonsstrassen und -wegen das Departement und bei Gemeindestrassen und -wegen die Gemeindebehörde.

§ 34 Abs. 1 (geändert), Abs. 2, Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu)

¹ Der gesteigerte Gemeindegebrauch von Kantonsstrassen und -wegen bedarf der Bewilligung des Kantons, derjenige von Gemeindestrassen und -wegen einer Bewilligung der Gemeindebehörde. Kanton und Gemeinden können über den gegenseitigen gesteigerten Gemeindegebrauch ihrer Strassen und Wege Vereinbarungen treffen.

² Eine Bewilligung ist insbesondere nötig für:

4. (geändert) Kanalisation, Werkleitungen oder Kabel
5. (neu) vorübergehendes Anbringen von Erdankern

³ Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Verkehrssicherheit gewährleistet ist und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Die Bewilligung kann befristet und mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

⁴ Für gesteigerten Gemeindegebrauch können Gebühren erhoben werden. Bei Kantonsstrassen und -wegen legt der Regierungsrat die Ansätze fest, bei Gemeindestrassen und -wegen die Gemeindebehörde.

⁵ Die Gemeinden können das Parkieren von Fahrzeugen auf Strassen und Wegen einschliesslich solchen des Kantons durch Reglement der Bewilligungs- und der Gebührenpflicht unterstellen.

§ 35 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu)

¹ Die Sondernutzung von Kantonsstrassen und -wegen sowie von Gemeindestrassen und -wegen bedarf einer Konzession.

³ Konzessionsbehörde ist bei Kantonsstrassen und -wegen das Departement, bei Gemeindestrassen und -wegen die Gemeindebehörde.

⁴ Auf Erteilung einer Konzession besteht kein Rechtsanspruch. Sie kann erteilt werden, sofern dafür ein Bedürfnis ausgewiesen ist und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Sie wird befristet und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

⁵ Für Sondernutzungen können Gebühren erhoben werden. Bei Kantonsstrassen und -wegen legt der Regierungsrat die Ansätze fest, bei Gemeindestrassen und -wegen die Gemeindebehörde.

§ 35a (neu)

Verfahren für die Bewilligungserteilung oder Konzessionsvergabe im Rahmen eines Bauvorhabens

¹ Bedarf die Realisierung eines Bauvorhabens neben der Baubewilligung einer Bewilligung oder einer Konzession nach diesem Gesetz, ist das entsprechende Gesuch mit den für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen bei der Gemeindebehörde einzureichen.

² Die Gemeindebehörde legt das Gesuch mit den Unterlagen während 20 Tagen öffentlich auf und teilt die Auflage den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mit. Auf die öffentliche Auflage kann verzichtet werden, wenn ein Vorhaben von untergeordneter Bedeutung ist und Interessen Dritter offensichtlich nicht berührt.

³ Wer vom Gesuch persönlich berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an seiner Ablehnung oder Änderung hat, kann bei der Gemeindebehörde während der Auflage Einsprache erheben.

⁴ Ist das Departement für die Erteilung der Konzession oder der Kanton für die Erteilung der Bewilligung zuständig, leitet die Gemeindebehörde das Gesuch samt Einsprachen an die vom Regierungsrat zu bezeichnende Stelle weiter.

⁵ Die Bewilligungs- oder Konzessionsbehörde entscheidet über das Gesuch in Kenntnis der Einsprachen.

⁶ Die vom Regierungsrat zu bezeichnende Stelle koordiniert den Bewilligungs- oder Konzessionsentscheid und weitere erforderliche kantonale Stellungnahmen oder Entscheide und übermittelt diese der Gemeindebehörde.

⁷ Die Gemeindebehörde eröffnet dem Gesuchsteller und allfälligen Einsprechern die Bewilligung oder die Konzession zusammen mit dem Baubewilligungsentscheid und mit den weiteren erforderlichen Stellungnahmen und Entscheiden.

§ 35b (neu)

Verfahren für die Bewilligungserteilung oder Konzessionsvergabe im Rahmen eines Sondernutzungsplans

¹ Bedarf die Umsetzung eines Sondernutzungsplans einer Bewilligung oder einer Konzession nach diesem Gesetz, ist vor der öffentlichen Auflage bei der zuständigen Bewilligungs- oder Konzessionsbehörde eine Stellungnahme einzuholen.

² Die Gemeindebehörde legt den Sondernutzungsplan zusammen mit der Stellungnahme der Bewilligungs- oder Konzessionsbehörde während 20 Tagen öffentlich auf. Wer vom Gesuch persönlich berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an seiner Ablehnung oder Änderung hat, kann bei der Gemeindebehörde während der öffentlichen Auflage Einsprache erheben.

³ Die Gemeindebehörde entscheidet nach Ablauf der öffentlichen Auflage über die Einsprachen.

§ 35c (neu)

Verfahren für die Konzessionsvergabe im Rahmen von Strassenprojekten

¹ Ist für die Realisierung eines Strassenprojekts eine Konzession erforderlich, gilt diese mit Eintritt der Rechtskraft des Projekts als erteilt.

§ 35d (neu)

Bewilligungs- oder Konzessionsadressat

¹ Die Bewilligung oder Konzession wird grundsätzlich auf die gesuchstellende Person ausgestellt.

² Für ortsfeste Bauten und Anlagen kann die Bewilligung oder die Konzession auf das Grundstück ausgestellt werden, dessen Nutzung sie dient.

§ 36 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert)

Pflichten des Bewilligungs- oder Konzessionsnehmers (Überschrift geändert)

¹ *Aufgehoben.*

² Der Bewilligungs- oder Konzessionsnehmer trägt die Kosten, die durch den Bau und Betrieb seiner Bauten oder Anlagen entstehen. Er hat insbesondere diese auf eigene Kosten zu unterhalten, bei Änderungen der Strasse oder des Weges den neuen Verhältnissen anzupassen, die Mehrkosten von Bau oder Unterhalt der Strasse oder des Weges zu tragen und die nötigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

§ 37 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Bewilligungen können entschädigungslos entzogen werden, wenn wichtige öffentliche oder private Interessen dies erfordern oder Vorschriften, Auflagen oder Bedingungen nicht eingehalten werden.

² Der Entzug von Konzessionen richtet sich nach dem Gesetz über die Enteignung (TG EntG)¹⁾.

§ 39 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 6 (geändert)

¹ Anstösser sind zur Duldung von Bäumen oder Sträuchern verpflichtet, die bis an den Strassen- oder Wegrand gepflanzt werden. Sie haben Anspruch auf angemessene Berücksichtigung ihrer Interessen. Entsteht ein wesentlicher Nachteil, ist eine einmalige Entschädigung auszurichten. Bei der Auswahl der Sorten sind möglichst einheimische Pflanzen zu berücksichtigen.

² Anstösser haben das Anbringen von Signalen, verkehrstechnischen Anlagen und anderen Einrichtungen für den Verkehr sowie das Anbringen von Kennzeichnungen der Kantons- und Gemeindewege entlang und auf ihrem Grundstück zu dulden. Sie haben Anspruch auf angemessene Berücksichtigung ihrer Interessen. Entsteht ein wesentlicher Nachteil, ist eine Entschädigung auszurichten.

¹⁾ RB 710

⁶ Anstösser haben bei Strassenbau- oder Unterhaltsarbeiten sowie bei Strassen- oder Wegunterbrechungen die vorübergehende Inanspruchnahme ihres Grundstücks zur Aufrechterhaltung des Verkehrs zu dulden. Sie haben Anspruch auf angemessene Berücksichtigung ihrer Interessen. Entsteht ein wesentlicher Nachteil, ist eine Entschädigung auszurichten.

§ 40 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

Anforderungen an Zufahrten, Zugänge und Einmündungen (Überschrift geändert)

¹ Zufahrten, Zugänge und Einmündungen zu öffentlichen Strassen, deren Erweiterung oder die Änderung der Nutzung bedürfen einer Bewilligung der Gemeindebehörde. Bei Kantonsstrassen ist vorgängig die Genehmigung des Kantons erforderlich.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Verkehrssicherheit dauernd gewährleistet ist. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

³ Im Sichtzonenbereich von Ausfahrten oder Einmündungen dürfen Mauern, Einfriedungen, Böschungen sowie Pflanzungen einschliesslich landwirtschaftlicher Kulturen höchstens 80 cm ab Strassenhöhe erreichen.

⁴ Der Regierungsrat kann weitere technische Vorschriften erlassen.

§ 41 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

Einschränkungen bei Zufahrten, Zugängen und Einmündungen (Überschrift geändert)

¹ Ist die Übersicht bei Zufahrten, Zugängen und Einmündungen wegen Mauern, Einfriedungen, Bepflanzungen oder Ähnlichem auf einem Nachbargrundstück nicht ausreichend, hat die Gemeindebehörde durch angemessene Anordnungen die Übersicht herzustellen.

² Wird die bestehende Übersichtlichkeit nachträglich durch ein Vorhaben beeinträchtigt, gehen die Kosten zur Herstellung der Übersicht zu Lasten des Gesuchstellers.

³ Zufahrten, Zugänge und Einmündungen in öffentliche Strassen können nachträglich durch die Gemeindebehörde eingeschränkt oder geschlossen werden, sofern es die Sicherheit erfordert oder eine andere Erschliessung sicherer ist. Bei Kantonsstrassen ist vorgängig die Genehmigung des Kantons erforderlich.

§ 43 Abs. 1 (geändert)

¹ Lichtdurchlässige, Durchsicht gewährende Einfriedungen bis 1.5 m Höhe dürfen bis 30 cm an die Strassen- oder Weggrenze gestellt werden. Andere Einfriedungen, Mauern bis 1.5 m Höhe sowie Böschungen müssen einen Abstand von 60 cm zur Strassen- oder Weggrenze einhalten. Sie dürfen das Orts- oder Landschaftsbild nicht stören und müssen so beschaffen sein, dass die Verletzungsgefahr möglichst klein ist. Vorbehalten bleiben § 40 Abs. 4 und § 47a.

§ 44 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Abstände für Bauten und Anlagen (Überschrift geändert)

¹ Der Abstand von Bauten und Anlagen gegenüber Kantonsstrassen oder -wegen beträgt 4 m von der Strassen- oder Weggrenze, gegenüber Gemeindestrassen oder -wegen 3 m.

² Der Abstand nach Abs. 1 kann für unterirdische Bauten mit Bewilligung der Gemeindebehörde bis auf 50 cm herabgesetzt werden. Bei Kantonsstrassen ist vorgängig die Genehmigung des Kantons erforderlich.

³ Vorbehalten bleiben durch Sondernutzungspläne nach dem PBG festgelegte Abstände.

§ 45

Aufgehoben.

§ 46 Abs. 2 (geändert)

² Sind Einfahrtsöffnungen bei Einstellräumen und Einfahrtstoren gegen eine Kantonsstrasse gerichtet, beträgt der Abstand zur Strassengrenze 7 m. Bei Gemeindestrassen beträgt der Abstand 5 m. Dienen solche Einfahrtsöffnungen landwirtschaftlichen Fahrzeugen, gilt ein Abstand von 8 m.

§ 47 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Ausnahmen (Überschrift geändert)

¹ Wo keine öffentlichen Interessen entgegenstehen und die Sicherheit es zulässt, kann die Gemeindebehörde Ausnahmen von den Vorschriften gemäss § 42, § 43, § 44 Abs. 1 und Abs. 2 sowie § 46 Abs. 2 bewilligen.

² Bewilligungen von Ausnahmen im Bereich von Kantonsstrassen oder -wegen bedürfen der Genehmigung des Kantons.

§ 47a (neu)

Sicherheit

¹ Wo es die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer erfordert, namentlich bei Einmündungen, in Kurven und bei Kreuzungen, kann bei Kantonsstrassen oder -wegen der Kanton oder bei Gemeindestrassen oder -wegen die Gemeindebehörde ungeachtet der Bestimmungen in diesem Kapitel die notwendigen Anordnungen verfügen.

§ 48 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Wo Strassen oder Wege des Kantons und solche von Gemeinden aneinanderstossen oder sich überlagern, können Bau, Nutzung, Unterhalt und Finanzierung durch Vereinbarung geregelt werden.

² Einmündungen in öffentliche Strassen sind in der Regel mit einer gebundenen Deckschicht zu versehen.

³ Gemeinden haben zu dulden, dass Kantonswege über ihre Strassen und Wege führen, soweit keine bauliche Massnahmen im Sinne von § 12 erforderlich sind.

§ 49 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Kosten von Signalisationen, Wegweisern und Kennzeichnungen bezahlt das Gemeinwesen, dessen Strasse oder Weg die Signalisation dient.

² Vortrittssignale werden der übergeordneten Strasse zugerechnet.

³ Die Kosten von Betriebswegweisern gehen zu Lasten des entsprechenden Betriebs.

§ 50 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

Kantons- und Gemeindewege (Überschrift geändert)

¹ Kanton und Gemeinden kennzeichnen ihre Wege angemessen.

² Kanton und Gemeinden ziehen für die Planung, Anlage, Erhaltung oder Kennzeichnung von Fuss- und Wanderwegen die Betroffenen sowie die privaten Organisationen und Bundesstellen bei. Sie können solche Organisationen mit Beiträgen unterstützen.

³ Das Departement oder die Gemeindebehörde können privaten Fachorganisationen einzelne Aufgaben wie Unterhalt oder Kennzeichnung übertragen.

⁴ Kanton und Gemeinden sorgen in ihrem Bereich für den Vollzug des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege.

§ 52 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

¹ Das Anbringen und Ändern von Strassenreklamen im Sinne von Art. 6 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG)¹⁾ bedarf der Bewilligung der Gemeindebehörde.

² Das Verfahren richtet sich nach § 100 ff. PBG. Für Bewilligungen im Bereich von Kantonsstrassen ist vorgängig die Genehmigung des Kantons einzuholen.

³ Widerrechtlich errichtete Strassenreklamen im Strassenraum sowie solche, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, können von der Gemeindebehörde und vom Kanton ohne weiteres und entschädigungslos entfernt werden.

§ 53 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

¹⁾ SR 741.01

§ 54

Aufgehoben.

Titel nach § 54 (geändert)

9. Strafbestimmung

§ 55 Abs. 1

¹ Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich

4. *(geändert)* ohne Bewilligung Zufahrten zu Strassen oder Wegen erstellt oder ändert,
5. *(neu)* ohne Bewilligung bewilligungspflichtige Strassenreklamen anbringt.

§ 56

(Überschrift geändert)

§ 57

(Überschrift geändert)

Titel nach § 57 (neu)

10. Übergangsbestimmungen

§ 57d (neu)

Vollzug der Erhöhung des Gemeindeanteils am Ertrag der Verkehrssteuer

¹ Der durch die Änderung von § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Strassenverkehrsabgaben (SVAG)¹⁾ erhöhte Gemeindeanteil wird den Gemeinden nach den Vorschriften von § 16 SVAG erstmals für das Jahr 2024 ausgerichtet.

§ 57e (neu)

Bericht zur Finanzierung der Aufgaben des Kantons

¹ Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat bei Bedarf, spätestens aber 10 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, einen Bericht über die Sicherstellung der Finanzierung der Aufgaben des Kantons nach diesem Gesetz mit allfälligen Anträgen zu Gesetzesänderungen vor.

¹⁾ [RB 741.1](#)

§ 57f (neu)

Hängige Verfahren

¹ Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Gesuche, Projekte und Planungen sind nach altem Recht zu beurteilen.

² Die Hängigkeit bestimmt sich bei Gesuchen nach dem Zeitpunkt der Einreichung, bei Projekten und Planungen nach dem Zeitpunkt, zu dem die zuständige Behörde die Planaufgabe publiziert.

§ 58

Aufgehoben.

Anhänge

Anhang Anhang: Netz der Kantonsstrassen (*neu*)

II.

Der Erlass RB 741.1 (Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben [SVAG] vom 16. August 2006) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 1

¹ Von der Steuer befreit sind:

1. (*geändert*) der Kanton, die Feuerwehren, der Zivilschutz und der Bund für ihre Dienstfahrzeuge

§ 15 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 2 (*aufgehoben*)

¹ Vom Bruttoertrag der Verkehrssteuern gehen nach Abzug der Bezugsaufwendungen 23 % an die Gemeinden, der Rest an den Kanton.

² *Aufgehoben.*

§ 16

Aufgehoben.

Titel nach § 17 (geändert)

4. Strafbestimmungen

§ 19

Aufgehoben.

§ 20

Aufgehoben.

§ 21

Aufgehoben.

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Anhang

Netz der Kantonsstrassen

Kantonsstrassen 1. Klasse

Strasse	Abschnitt	Länge (km)
H1	Islikon-Kreuzlingen-(Konstanz)	31.12
H1.1	Frauenfeld, Bahnhofstrasse	1.88
H1.2	Kreuzlingen, Brunnen-, Berg-, Bachstrasse	1.57
H13	Schaffhausen-Kreuzlingen-Rorschach	70.73
H13.1	Tägerwilen-Kreuzlingen	6.15
H13.3	Kreuzlingen, Bach- bis Paulistrasse	0.35
H13DS1	Diessenhofen Süd Verzweigung 1	0.24
H13DS2	Diessenhofen Süd Verzweigung 2	0.28
H13DS3	Diessenhofen Süd Verzweigung 3	0.32
H13DS4	Diessenhofen Süd Verzweigung 4	0.23
H14	Paradies-Frauenfeld-Eschikofen-N23-Amriswil-Romanshorn	32.70
H14.1	Märstetten, Weinfelderstrasse	1.16
H16	Grenze-Tägerwilen-Märstetten-Wil	24.03
H329.1	Diessenhofen Durchfahrt Städtli	0.59
H332.1	Hemishoferbrücke H13	1.50
H352	ZH-Etzwilen-Stein am Rhein	3.80
H353	Ellikon ZH-TG Uesslingen	0.44
H354	Bichelsee-Münchwilen-Tägerschen	13.86
H430.1	Rickenbach (Wil) TG-Kirchberg SG	0.19
H437	Wuppenau-Bürglen-Berg	13.30
H443	H16-Rickenbach-SG-H7	0.48
H444	Oberbüren-Bischofszell	1.35
H450	Winden-Neukirch-Egnach	5.03
H451	Arbon-Roggwil-Kantonsgrenze SG	5.84
H465	Frauenfeld-Hüttwilen	7.66
H466	Frauenfeld-Wängi-Mettlen	23.52
H466.1	Aadorf-Wittenwil-Matzingen-Alp	3.00
H467	Pfyn-Hörhausen-Steckborn	10.50
H468	Eschlikon-Sirnach-Münchwilen	2.98
H468.1	Fischingen-Sirnach-Wil (Bild)	8.53
H468x	Sirnach, Winterthurerstrasse	0.70
H469	Weinfeldten-Mauren	1.95
H470	Kreuzlingen-Sulgen-Hauptwil	23.72

Strasse	Abschnitt	Länge (km)
H471	Scherzingen-Oberach-SG	15.23
H471.1	Amriswil, St. Gallerstrasse	0.80
H472	Amriswil-Bischofszell	6.74
H472.1	Bischofszell, Sittertalstrasse	0.47
H473	Amriswil-Kesswil	5.41
H473.1	Dozwil-Uttwil	1.83
H474	Arbon, Amriswilerstrasse	1.20
H7	Aadorf-Münchwilen	12.93
K10	Frauenfeld, Thurstrasse	1.88
K103	Oberhofen-Engishofen	8.16
K104	Schönenbaumgarten-Kreuzlingen	5.41
K105	Sulgen-Langrickenbach	7.67
K106	Sulgen, Abzweigung-Götighofen	1.05
K107	Sulgen-Bischofszell	6.43
K108	Kradolf, Thurbruggstrasse	0.59
K11	Warth-H465-Uesslingerstrasse	0.71
K113.1	Münsterlingen, Spital	0.12
K114	Scherzingen-Altnau	3.25
K116	Riedt-Lenzenhaus	1.51
K117	Riedt-Oberaach	4.39
K126	Steig-Langentannen-St. Pelagiberg	3.98
K127	St. Pelagiberg-Roten	1.99
K129	Altnau, Bahnhofstrasse	1.18
K131	Amriswil, Rütistrasse-Güttingen	7.01
K132.2	Amriswil, Säntisstrasse Süd	0.54
K140.1	Romanshorn, Friedrichshafenstrasse	1.55
K146	Ebnet-Mallisdorf-Roggwil	2.38
K147	Roggwil-Morgental	2.14
K148	Landquart-Arbon	1.59
K149	Horn-Tübach	0.90
K15	Eschenz-Herdern	6.48
K16	Weckingen-Pfyn	5.02
K17	Herdern-Lanzenneunforn	4.75
K18	Frauenfeld-Aadorf	2.97
K19	Frauenfeld, Rheinstrasse	0.34
K21	Selmatten-Aadorf	3.58
K22	Elgg-Iltishausen	0.90
K27	Frauenfeld-Thundorf-Rothenhausen	17.58
K28	Aadorf-Eschlikon	4.62
K3	Trüllikon-Diessenhofen	6.13

Strasse	Abschnitt	Länge (km)
K30	Balterswil-Ifwil	1.35
K33	Pfyn, Poststrasse	0.92
K36	Matzingen-Lommis	5.06
K38	Balterswil-Dussnang	3.41
K40	Oberhamberg-Dussnang	4.94
K40.2	Kantonsgrenze ZH-Sitzberg	0.58
K43	Fischingen-Mühlrüti SG	1.39
K45	Au-Fischingen	1.92
K46	Kreuzstrasse-Wil, Hauptstrasse	0.40
K47	Kreuzstrasse-Wil	2.17
K48	Wilten-Wil	0.23
K49	Kantonsgrenze-Alewinde-Roopel-Au	5.12
K55	Bonau (Hasli)-Müllheim-Hörhausen	7.77
K56	Hörhausen-Raperswilen	5.25
K57	Wigoltingen (Hasli)-Helsighausen	5.37
K58	Müllheim-Märstetten	5.03
K6	Diessenhofen-Hüttwilen	6.96
K6.1	Basadingen-Schlattingen	1.15
K60	Raperswilen-Büren	0.36
K64	Glotten-Bild	1.37
K65	Rossrüti-Friltschen	6.66
K66	Märwil-Rothenhausen	3.76
K68	Wagerswil-Ermatingen	4.35
K7	Altikon-Niederneunforn	1.74
K71	Märstetten-Bottighofen	12.79
K75	Weinfelden, Frauenfelder-, Lager-, Bahnhofstrasse	1.41
K76	Zuzwil (Kantonsgrenze)-Wuppenau	0.77
K8	Dietingen-Stammheim	1.59
K80	Weinfelden-Mettlen	4.88
K81	Mettlen-Schönenberg an der Thur	7.85
K86	Bürglen-Opfershofen-Leimbach	0.99
K91	Tägerwilen-Gottlieben	0.42
Total		*569.04

Noch nicht realisierte Netzbestandteile 1. Klasse

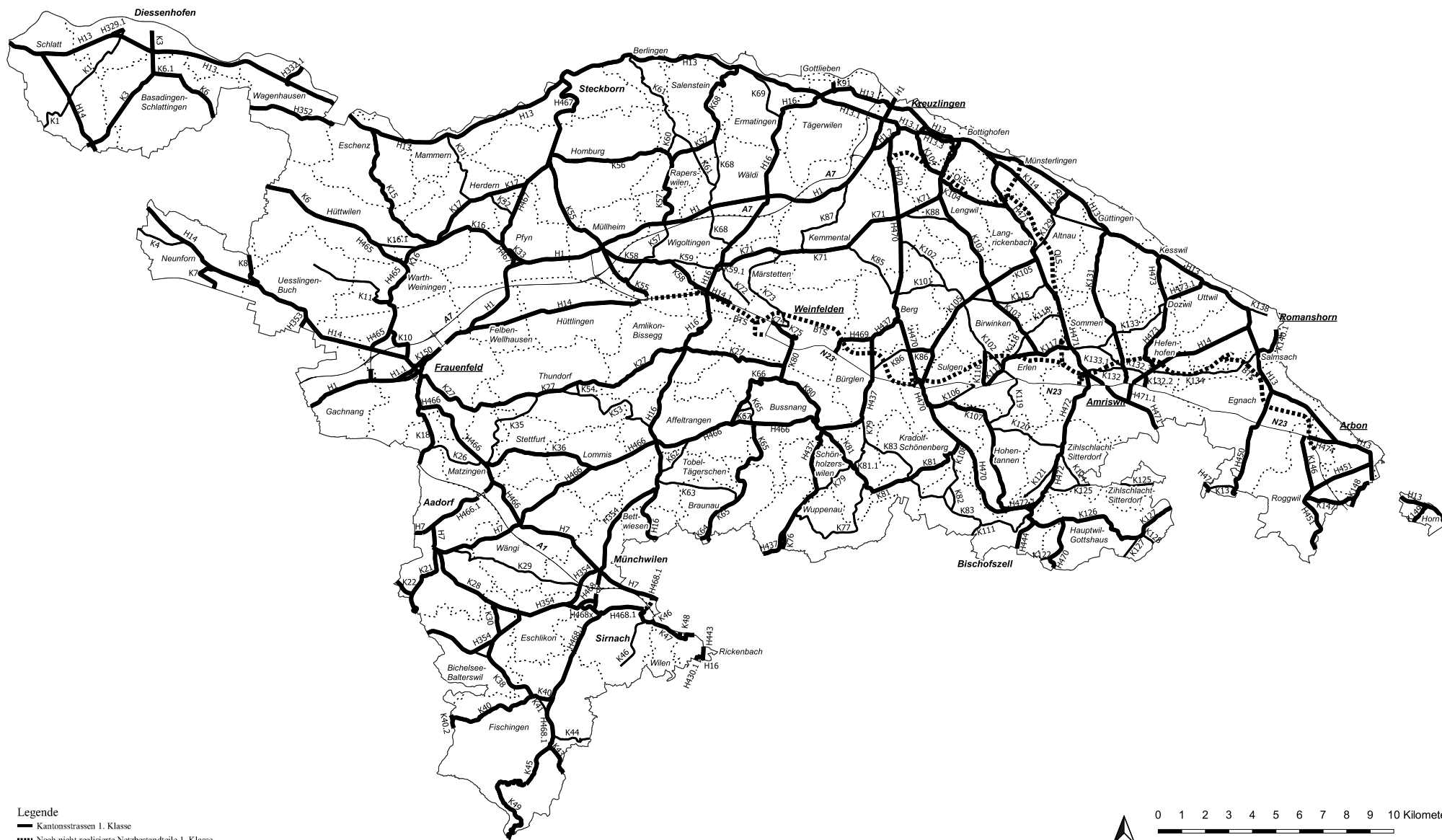
Strasse	Abschnitt
BTS	Bonau (ab Autobahnende)-Weinfeld- Amriswil- Arbon (bis Umfahung Arbon)
OLS	Bätershausen- Lengwil- Kreuzlingen- Langrickenbach- Münsterlingen- Amriswil
H468.1	Münchwilen- Sirnach (Dreibrunnenallee)

Kantonsstrassen 2. Klasse

Strasse	Abschnitt	Länge (km)
K1	Benken-Unterschlatt	6.00
K101	Berg-Birwinken	2.16
K102	Altishausen-Erlen	8.11
K106	Sulgen-Abzweigung Götighofen	1.48
K108	Kradolf-Schweizersholz	2.14
K11	Warth-Buch	3.60
K111	Niederhelfenschwil-Bischofszell	3.44
K113	Scherzingen- alte Landstrasse- See	0.04
K114	Scherzingen-Güttingen	2.43
K115	Mattwil-Haperswil-Waldhof	3.51
K118	Erlen-Kümmertshausen-Pulvershaus	3.16
K119	Heldswil-Buchackern-Erlen	2.80
K120	Heldswil-Zihlschlacht	3.30
K121	Bischofszell-Zihlschlacht	2.06
K122	Hauptwil-Oberbüren SG	0.42
K124	Zihlschlacht-Wilen	1.58
K125	Sitterdorf-Blidegg	3.26
K127	Waldkirch-Roten	1.03
K128	St. Pelagiberg-Trön-Bernhardzell	0.62
K129	Langrickenbach-Altnau	2.12
K132	Amriswil, Poststrasse-Schrofen	2.34
K132.3	Amriswil, Säntisstrasse Nord	0.32
K133	Oberach-Dozwil	4.99
K133.1	Niederaach-Amriswil	1.36
K134	Amriswil-Salmsach	5.17
K137	Winden-Ballen	1.21
K138	Romanshorn, Reckholderenstrasse	0.87
K150	Frauenfeld, Auffahrt zum Bahnhof	0.19
K16.1	Hüttwilen-Herdern	1.87

Strasse	Abschnitt	Länge (km)
K26	Häuslenen-Matzingen	2.70
K29	Aadorf-Münchwilen	6.07
K31	Lanzenneunforn-Mammern	3.61
K32	Lanzenneunforn-Dettighofen	1.41
K35	Matzingen-Thundorf	4.45
K39	Bichelsee-Espiriet	0.74
K4	Ossingen-Oberneunforn	2.22
K40.1	Dussnang	0.14
K41	Dussnang-Scheidweg	0.79
K44	Fischingen-Kirchberg SG	1.83
K46	Littenheid-Wil	2.47
K53	Thundorf-Affeltrangen	5.72
K54	Lustdorf-Moos	0.51
K57	Wigoltingen (Hasli)-Helsighausen	3.52
K59	Wigoltingen-Märstetten	1.97
K59.1	Märstetten, Dorfstrasse	0.33
K60	Raperswilen-Büren	0.88
K61	Hattenhausen-Berlingen	7.50
K62	Tobel-Chrüz	1.93
K63	Tobel-Braunau	3.77
K65	Rossrüti-Friltschen	1.22
K67	Märwil-Friltschen	0.69
K68	Wagerswil-Ermatingen	5.25
K69	Ermatingen-Wäldi	2.57
K72	Märstetten-Boltshausen	2.24
K73	Weinfelden-Hugelshofen	4.82
K74	Weinfelden, Frauenfelderstrasse	0.53
K77	Wuppenau-Hosenruck (Kreuzung)	5.89
K79	Hagenwil-Istighofen	4.45
K81.1	Schönholzerswilen, Spange	0.24
K82	Brugglersholz-Schweizersholz-Wald	1.08
K83	Ritzisbuhwil-Hackbeeren	7.24
K85	Dotnacht-Berg	3.18
K86	Bürglen-Opfershofen-Leimbach	1.86
K87	Hugelshofen-Schwaderloh	4.24
K88	Siegershausen-Illighausen	2.17
Total		*171.79

* Die Strassenlängen werden mit zwei Stellen hinter dem Komma dargestellt. Die Summe wird jedoch aus den ungerundeten Werten gebildet. Aus diesem Grund entspricht diese nicht genau der Summe der gerundeten Werte.



Legende

- Kantonsstrassen 1. Klasse
- - - - - Noch nicht realisierte Netzbestandteile 1. Klasse
- Kantonsstrassen 2. Klasse
- - - - - Nationalstrassen

Datenquellen: Achsen aus MISTRA - Kategorisierung der Strassen gemäss Angaben TBA TG; Hintergrundkarte: WMS swissTLM (grau) von Swisstopo Rosenthaler + Partner AG / 24.5.2022

Synopse

Gesetz über Strassen und Wege (StrWG), Teilrevision

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: –
Geändert: **725.1** | 741.1
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (20/GE 15/263)
	Änderung des Gesetzes über Strassen und Wege (StrWG)
	I.
	Der Erlass RB 725.1 (Gesetz über Strassen und Wege [StrWG] vom 14. September 1992) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:
<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>¹ Dieses Gesetz gilt für öffentliche Strassen und Wege des Kantons sowie der Ortsgemeinden¹⁾, eingeschlossen die Fuss- und Wanderwege gemäss Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege²⁾.</p> <p>² Für die Flur- und Waldstrassen bleiben die Vorschriften des Flur- und Forstrechtes vorbehalten.</p> <p>³ Privatstrassen und -wege gelten als Anlagen im Sinne des Baugesetzes⁶⁾. Im übrigen unterstehen sie dem Privatrecht.</p>	<p>¹ Dieses Gesetz gilt für <u>öffentliche die öffentlichen</u> Strassen und Wege des Kantons sowie der <u>Ortsgemeinden Politischen</u>, eingeschlossen die <u>Fuss- und Gemeinden</u> und <u>Wanderwege gemäss Bundesgesetz regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (FWG)</u>³⁾.</p> <p>² Für die Flur- und Waldstrassen bleiben die Vorschriften des <u>Flur-Gesetzes über Flur und Forstrechtes Garten</u>⁴⁾ und des <u>Waldgesetzes</u>⁵⁾ vorbehalten.</p> <p>³ Privatstrassen und -wege gelten als Anlagen im Sinne des <u>Planungs- und Baugesetzes-Im (PBG)</u>⁷⁾ <u>übrigen und</u> unterstehen sie <u>im Übrigen</u> dem Privatrecht.</p>

¹⁾ Jetzt Politische Gemeinden.

²⁾ SR [704](#)

³⁾ SR [704](#)

⁴⁾ RB [913.1](#)

⁵⁾ RB [921.1](#)

⁶⁾ Jetzt Planungs- und Baugesetz vom 21. Dezember 2011; RB [700](#).

⁷⁾ RB [700](#)

Geltendes Recht	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (20/GE 15/263)
<p>⁴ Der Vollzug des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege ist in bezug auf die Fusswege Sache der Gemeinden.</p>	<p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 2 Bereich der öffentlichen Strassen und Wege</p> <p>¹ Zur Strasse oder zum Weg gehören alle Flächen oder Anlagen, die dem bestimmungsgemässen Gebrauch und dem Schutz der Umgebung dienen, sowie die Plätze.</p> <p>² Wo das Gesetz zwischen Strassen und Wegen innerorts und ausserorts unterscheidet, gilt das Gebiet in der definitiven Bauzone als innerorts gelegen.</p>	<p>¹ Zur Strasse oder zum Weg gehören alle Flächen, <u>Bauten</u> oder Anlagen, die dem bestimmungsgemässen Gebrauch und dem Schutz der Umgebung dienen, sowie die Plätze namentlich:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Fahrbahnen, Trottoirs, Ausweichstellen, Wartehäuschen, Haltebuchten für den öffentlichen und privaten Verkehr, Parkbuchten2. verkehrstechnische Anlagen wie Lichtsignal-, Verkehrsüberwachungs-, Verkehrslenkungs- und Verkehrsdatenerfassungsanlagen3. sämtliche Bauten und Anlagen inner- und ausserhalb des Strassengrundstücks, die der technischen Ausgestaltung, ihrem Bestand, Unterhalt sowie dem Schutz der Strassen und Wege und des Verkehrs dienen, insbesondere Kunstbauten, Strassenentwässerungsanlagen, Bankette, Böschungen, deren Bewirtschaftung dem Anstösser nicht zugemutet werden kann4. Beleuchtungen, Signale, Markierungen, Verkehrsspiegel, bauliche Anlagen zur Verkehrsberuhigung, stationäre verkehrspolizeiliche Kontrollanlagen, Bepflanzungen5. Massnahmen nach der Gesetzgebung über den Umweltschutz, soweit sie an der Strasse umgesetzt werden <p>² Wo das Gesetz zwischen Strassen und Wegen innerorts und ausserorts unterscheidet, gilt das Gebiet in der definitiven-Bauzone als innerorts gelegen.</p>
<p>§ 3 Planung</p>	

Geltendes Recht	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (20/GE 15/263)
<p>¹ Kanton und Gemeinden planen ihre Strassen und Wege. Sie stimmen diese aufeinander ab.</p> <p>² Inhalt, Verfahren und Wirkung der Planung richten sich nach dem Baugesetz und dem Bundesgesetz über die Raumplanung¹⁾.</p> <p>³ Für Erschliessungsstrassen und Wege bleiben Baulinien- und Gestaltungspläne vorbehalten.</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² Inhalt, Verfahren und Wirkung der Planung richten sich nach dem <u>Baugesetz PBG</u> und dem Bundesgesetz über die Raumplanung²⁾.</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 4 Grundsätze für Planung, Bau und Unterhalt</p> <p>¹ Strassen und Wege sind entsprechend ihrem Zweck und ihrer Bedeutung, unter Beachtung der Sicherheit der Benützer, des öffentlichen Verkehrs, des Umweltschutzes, der gewachsenen Siedlungen, der natürlichen Landschaft, des sparsamen Verbrauchs des Bodens und der Wirtschaftlichkeit zu planen, zu bauen und zu unterhalten. Die Bedürfnisse der Benützer und Anwohner sind angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>² Bei der Gestaltung des Strassenraums übernimmt der Kanton eine Vorbildfunktion hinsichtlich Einbettung der Bauten und Anlagen in die Landschaft und das Siedlungsbild.</p> <p>³ Soweit erforderlich stimmen Kanton und Gemeinden Planung, Bau und Unterhalt ihrer Strassen und Wege aufeinander ab.</p>
	<p>§ 4a Elektronische Daten</p> <p>¹ Der Austausch elektronischer Daten zwischen Behörden des Kantons und der Gemeinden sowie der Bezug elektronischer Daten durch Private richten sich nach der Gesetzgebung über Geoinformation.</p>
<p>2. Zuordnung</p>	<p>2. Zuordnung<u>Strassen- und Wegnetze</u></p>

¹⁾ SR [700](#)

²⁾ SR [700](#)

Geltendes Recht	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (20/GE 15/263)
<p>§ 5 Kantonsstrassen und Kantonswege</p> <p>¹ Kantonsstrassen sind Strassen, die Regionen oder Ortschaften verbinden und erheblichen Verkehr aufweisen, oder die zu grösseren Bahnhöfen oder wichtigen Anlegestellen der öffentlichen Schifffahrt führen.</p> <p>² Kantonswege sind Wanderwege oder Radwege, die von kantonaler oder regionaler Bedeutung sind.</p> <p>³ Der Grosse Rat legt das Netz der Kantonsstrassen und -wege fest. Beschlüsse über Erweiterungen des Netzes durch neue Kantonsstrassen unterliegen der fakultativen Volksabstimmung, soweit sie nicht nur Umfahrungen einzelner Ortschaften betreffen.</p>	<p>§ 5 <u>Netz der Kantonsstrassen und Kantonswege-wege</u></p> <p>¹ <u>Kantonsstrassen sind Strassen, die Regionen oder Ortschaften verbinden. Der Kanton plant, baut und erheblichen Verkehr aufweisen, oder die zu grösseren Bahnhöfen oder wichtigen Anlegestellen betreibt das Netz der öffentlichen Schifffahrt führen. Kantonsstrassen und -wege nach Massgabe dieses Gesetzes.</u></p> <p>² <u>Kantonswege sind Wanderwege oder Radwege, die von kantonaler oder regionaler Bedeutung sind. Das Netz der Kantonsstrassen ist im Anhang festgelegt und umfasst:</u></p> <p>1. Als Klasse 1 die Strassenverbindungen von kantonaler Bedeutung und jene Strassen, die für einen effizienten und bedarfsgerechten Anschluss der Politischen Gemeinden an diese Verbindungen erforderlich sind</p> <p>2. Als Klasse 2 Strassenverbindungen, die keine Funktion nach Abs. 2 Ziff. 1 erfüllen</p> <p>³ <u>Der Grosse Rat legt das Das Netz der Kantonsstrassen Kantonswege umfasst die Fuss-, Wander- und -wege fest. Beschlüsse über Erweiterungen des Netzes durch neue Kantonsstrassen unterliegen der fakultativen Volksabstimmung, soweit sie nicht nur Umfahrungen einzelner Ortschaften betreffen. Radwegverbindungen von nationaler, kantonaler oder überregionaler Bedeutung.</u></p>
	<p>§ 5a Netzbeschlüsse des Kantons</p> <p>¹ Der Grosse Rat beschliesst über die Erweiterung oder Verkleinerung des Netzes der Kantonsstrassen unter Vorbehalt von Abs. 4 Ziff. 1.</p> <p>² Beschlüsse des Grossen Rates über die Erweiterung des Netzes durch neu zu erstellende Kantonsstrassen unterliegen der fakultativen Volksabstimmung, soweit sie nicht nur Umfahrungen einzelner Ortschaften betreffen.</p> <p>³ Der Regierungsrat beschliesst das Netz der Kantonswege sowie dessen Erweiterung oder Verkleinerung. Er bildet das Netz im kantonalen Richtplan ab.</p>

Geltendes Recht	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (20/GE 15/263)
	<p>⁴ Das zuständige Departement ist ermächtigt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kantonsstrassen der Klasse 2 durch Vereinbarungen mit den betroffenen Gemeinden abzutreten 2. Rechtskräftige Änderungen am Netz der Kantonsstrassen im Anhang nachzutragen
<p>§ 6 Gemeindestrassen und Gemeindewege</p> <p>¹ Gemeindestrassen und -wege dienen dem lokalen Verkehr und der Erschliessung des Baugebietes.</p> <p>² Die Gemeinde legt das Netz der Gemeindestrassen und -wege fest. Sie kann diese Befugnis ganz oder zum Teil der Gemeindebehörde übertragen.</p>	<p>§ 6 <u>Netz der Gemeindestrassen und Gemeindewege</u></p> <p>¹ <u>Gemeindestrassen</u> Die Gemeinde plant, baut und <u>-wege dienen dem lokalen Verkehr</u> betreibt das Netz der Gemeindestrassen und der Erschliessung des Baugebietes <u>wege nach Massgabe dieses Gesetzes.</u></p> <p>² Die Gemeinde legt das <u>Das Netz der Gemeindestrassen und -wege fest. Sie kann diese Befugnis ganz oder zum Teil umfasst die Strassenverbindungen von lokaler Bedeutung und jene Strassen und Wege, die zur Erfüllung der Gemeindebehörde übertragen</u> Erschliessungspflicht der Gemeinden nach dem PBG erforderlich sind.</p> <p>³ Die Gemeinde beschliesst das Netz der Gemeindestrassen und -wege sowie über dessen Erweiterung oder Verkleinerung.</p> <p>⁴ Die Gemeinde kann die Befugnis nach Abs. 3 ganz oder zum Teil der Gemeindebehörde übertragen.</p>
<p>§ 7 Eigentum</p> <p>¹ Kantonsstrassen und -wege stehen im Eigentum des Kantons, Gemeindestrassen und -wege im Eigentum der Gemeinde. Abweichende Eigentumsverhältnisse bleiben vorbehalten.</p>	<p>§ 7 Aufgehoben.</p>
<p>§ 8 Aufsicht, Verzeichnis</p> <p>¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über Kantonsstrassen und -wege aus.</p>	<p>§ 8 Aufsicht, Verzeichnis</p> <p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (20/GE 15/263)
<p>² Die Gemeindebehörde übt die Aufsicht über die Gemeindestrassen und -wege aus, soweit nicht der Kanton zuständig ist.</p> <p>³ Kanton und Gemeinden führen ein Verzeichnis über die Strassen und Wege, die unter ihrer Aufsicht stehen.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ Kanton und Gemeinden führen ein <u>öffentlich einsehbares Verzeichnis über die der ihrem Netz zugehörigen Strassen und Wege, die unter ihrer Aufsicht stehen.</u></p>
<p>§ 9 Kantonsnetz</p> <p>¹ Über die Aufnahme von bestehenden Strassen und Wegen in das Kantonsnetz sowie über die Aufhebung oder Abtretung von Kantonsstrassen und -wegen beschliesst der Grosse Rat.</p> <p>² Zwischen Kanton und Gemeinde werden für Aufnahme oder Abtretung in der Regel keine Entschädigungen ausgerichtet.</p>	<p>§ 9 <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 10 Gemeindenetz</p> <p>¹ Über die Aufnahme von Strassen und Wegen in das Gemeindenetz sowie über die Aufhebung oder Abtretung von Gemeindestrassen und -wegen beschliesst die Gemeinde. Sie kann diese Befugnisse der Gemeindebehörde übertragen.</p>	<p>§ 10 <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 11 Aufhebung von Strassen und Wegen</p> <p>¹ Strassen oder Wege sind aufzuheben, wenn sie nicht mehr notwendig sind.</p> <p>² Verlieren Grundstücke durch die Aufhebung von Strassen oder Wegen den notwendigen Zugang, sind im Aufhebungsbeschluss Massnahmen für den Anschluss an das öffentliche Netz vorzusehen.</p> <p>³ Der Beschluss über die Aufhebung von Strassen oder Wegen ist öffentlich bekanntzumachen.</p>	<p>¹ Strassen oder Wege sind aufzuheben <u>und aus den Netzen der Gemeinden oder des Kantons zu entlassen</u>, wenn sie nicht mehr notwendig sind.</p> <p>² Verlieren Grundstücke durch die<u>Vor dem Beschluss der Aufhebung von Strassen oder Wegen den notwendigen Zugang, sind im Aufhebungsbeschluss Massnahmen für den Anschluss an das öffentliche Netz vorzusehen</u>ist ein Aufhebungsprojekt nach § 21 öffentlich aufzulegen.</p> <p>³ Der Beschluss über<u>Verlieren Grundstücke durch</u> die Aufhebung von Strassen oder Wegen ist <u>öffentlich bekanntzumachenden notwendigen Zugang, sind im Aufhebungsprojekt Massnahmen für den rechtsgenügelichen Anschluss an das öffentliche Netz aufzunehmen.</u></p>

Geltendes Recht	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (20/GE 15/263)
<p>⁴ Sind Fuss- oder Wanderwege gemäss Art. 7 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege¹⁾ zu ersetzen, ist der Verursacher ersatzpflichtig.</p>	<p>4 Sind Fuss- oder Wanderwege gemäss Art. 7 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege <u>Art. 7 FWG</u> zu ersetzen, ist der Verursacher ersatzpflichtig.</p>
<p>§ 12 Begriff</p> <p>¹ Unter Bau sind zu verstehen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Neubau, der Ausbau, die Redimensionierung und die Korrektur einschliesslich der Staubfreimachung von Strassen oder Wegen;2. bauliche Massnahmen zur Verkehrsberuhigung oder Verkehrslenkung;3. die von Gesetzes wegen an Strassen oder ersatzweise an Gebäuden erforderlichen Umweltschutzmassnahmen;4. die Erstellung von Anlagen zum Betrieb, namentlich zur Beleuchtung oder Entwässerung von Strassen oder Wegen usw.;5. alle als Folge von Massnahmen nach Ziff. 1 bis Ziff. 4 notwendigen Anpassungen bei anstossenden Liegenschaften.	<ol style="list-style-type: none">1. der Neubau, der Ausbau, die Redimensionierung, <u>die wesentliche Änderung der Oberfläche</u> und die Korrektur <u>einschliesslich bzw. die Änderung der Staubfreimachung Linienführung</u> von Strassen oder Wegen; <u>sowie die Aufhebung von Strassen und Wegen nach § 11</u>4. die Erstellung <u>und Modernisierung</u> von Anlagen zum Betrieb, namentlich zur Beleuchtung oder Entwässerung von Strassen oder Wegen usw.;
<p>§ 13 Versuchsphasen</p> <p>¹ Vor einem Baubeschluss können bei Kantonsstrassen das Departement und bei Gemeindestrassen die Gemeindebehörde bauliche Massnahmen zur Verkehrsberuhigung oder Verkehrslenkung anordnen. Solche Massnahmen dauern in der Regel nicht länger als zwei Jahre, können jedoch aus wichtigen Gründen um höchstens zwei Jahre verlängert werden.</p> <p>² Gegen Entscheide über Versuchsmassnahmen ist kein ordentliches Rechtsmittel gegeben.</p>	<p>² Gegen Anordnungen nach Abs. 1 sind endgültig. Die Entscheide über Versuchsmassnahmen ist kein ordentliches Rechtsmittel gegeben. sind öffentlich bekannt zu machen.</p>

¹⁾ SR [704](#)

Geltendes Recht	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (20/GE 15/263)
	<p>³ Die in Art. 106 und Art. 107 der Signalisationsverordnung (SSV)¹⁾ vorgesehenen Rechtsmittel sind vorbehalten.</p>
<p>§ 15 Kantonsstrassen und Kantonswege</p> <p>¹ Über den Bau von Kantonsstrassen und -wegen entscheidet der Grosse Rat unter Vorbehalt von § 27 Abs. 3 mit dem Voranschlag abschliessend. Vorhaben von besonderer Bedeutung können ihm separat unterbreitet werden.</p> <p>² Lässt sich ein beschlossenes Vorhaben nicht verwirklichen, kann der Regierungsrat im Rahmen des Voranschlages über nicht vorgesehene kleine Vorhaben entscheiden.</p> <p>³ Über die Sanierung von Strassen aufgrund der Gesetzgebung über den Umweltschutz entscheidet der Regierungsrat im Rahmen des Voranschlages.</p>	<p>§ 15 Kantonsstrassen und <u>Kantonswege-wege</u></p> <p>¹ Über den Bau von Kantonsstrassen und -wegen <u>sowie über die Freigabe der erforderlichen Mittel aus der Spezialfinanzierung gemäss § 29</u> entscheidet der Grosse Rat unter Vorbehalt von § 27 Abs. 3 <u>§ 27 Abs. 3</u> mit dem <u>Voranschlag Budget</u> abschliessend. Vorhaben von besonderer Bedeutung können ihm separat unterbreitet werden.</p> <p>² Lässt sich ein beschlossenes <u>Über nicht vorgesehene kleine</u> Vorhaben nicht verwirklichen, kann der Regierungsrat <u>das Departement</u> im Rahmen des Voranschlages über nicht vorgesehene kleine Vorhaben <u>Budgets</u> entscheiden.</p> <p>³ Über die Sanierung von Strassen aufgrund der Gesetzgebung über den Umweltschutz entscheidet der Regierungsrat im Rahmen des Voranschlages <u>Budgets</u>.</p>
<p>§ 16 Gemeindestrassen und Gemeindewege</p> <p>¹ Über den Bau von Gemeindestrassen und -wegen entscheidet die Gemeinde. Sie kann diese Befugnis ganz oder zum Teil der Gemeindebehörde übertragen.</p> <p>² Sind mehrere Gemeinden am Bau einer Strasse oder eines Weges beteiligt und können sie sich nicht einigen, entscheidet das Departement.</p> <p>³ In Gebieten, deren Erschliessung durch einen Gestaltungsplan geregelt wird, beschliesst die zuständige Gemeindebehörde über den Bau von Strassen und Wegen.</p>	<p>§ 16 Gemeindestrassen und <u>Gemeindewege-wege</u></p>
<p>§ 17 Kantonale Projektierungszonen</p>	

¹⁾ SR [741.21](#)

Geltendes Recht	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (20/GE 15/263)
<p>¹ Zur vorsorglichen Freihaltung des Raumes für den Strassen- oder Wegbau kann der Regierungsrat Projektierungszonen festlegen, die bis zur Auflage des Ausführungsprojektes gelten, längstens aber für fünf Jahre.</p> <p>² Die Pläne sind durch die betreffenden Gemeinden während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitzuteilen. Während der Auflagefrist kann beim Departement Einsprache erhoben werden.</p> <p>³ Innerhalb der Projektierungszonen sind Veränderungen baulicher Art nur mit Bewilligung des Departementes gestattet; die Bewilligung wird erteilt, wenn der Strassen- oder Wegbau nicht erschwert, verteuert oder beeinträchtigt wird.</p>	<p>¹ Zur vorsorglichen Freihaltung des <u>RaumesRaums</u> für den <u>Strassen–Bau von Kantonsstrassen</u> oder <u>Wegbau–wegen</u> kann der Regierungsrat Projektierungszonen festlegen, <u>die bis zur Auflage des Ausführungsprojektes gelten, längstens aber für fünf Jahre.</u></p> <p>² <u>Die Pläne sind durch die betreffenden Gemeinden während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitzuteilen. Während Projektierungszonen werden mit der Auflagefrist Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt wirksam und enden mit der Rechtskraft des Projekts, spätestens aber fünf Jahre nach ihrer Bekanntgabe. Aus wichtigen Gründen kann beim Departement Einsprache erhoben diese Frist um höchstens zwei Jahre verlängert werden.</u></p> <p>³ <u>Innerhalb der Projektierungszonen Die Pläne sind Veränderungen baulicher Art nur mit Bewilligung des Departementes gestattet; durch die Bewilligung wird erteilt, wenn betreffenden Gemeinden während 20 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist den betroffenen Eigentümern schriftlich mitzuteilen. Während der Strassen– oder Wegbau nicht erschwert, verteuert oder beeinträchtigt wird. Auflagefrist kann beim Departement Einsprache erhoben werden.</u></p> <p>⁴ Innerhalb der Projektierungszonen sind Veränderungen baulicher Art nur mit Bewilligung des Departements gestattet. Diese wird erteilt, wenn der Strassen- oder Wegbau nicht erschwert, verteuert oder beeinträchtigt wird.</p>
<p>§ 18 Vorsorglicher Landerwerb durch den Kanton</p> <p>¹ Für neue Strassen oder Wege des Kantons gemäss kantonalem Richtplan und für in Aussicht stehende Ausbau- oder Korrektionsvorhaben kann der Regierungsrat im Rahmen des Voranschlages vorsorglich Land erwerben.</p>	<p>¹ Für neue Strassen oder Wege des Kantons gemäss kantonalem Richtplan und für in Aussicht stehende Ausbau- oder Korrektionsvorhaben kann der Regierungsrat im Rahmen des <u>VoranschlagesLandkreditkontos gemäss § 17 des Gesetzes über den Finanzhaushalt (FHG)</u>¹⁾ vorsorglich Land erwerben.</p>
<p>3.3. Ausführungsprojektierung</p>	<p>3.3. AusführungsprojektierungProjektierung</p>
<p>§ 19 Zuständigkeit</p>	<p>§ 19 Zuständigkeit <u>Kanton</u></p>

¹⁾ RB [611.1](#)

Geltendes Recht	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (20/GE 15/263)
<p>¹ Das Departement projiziert den Bau von Kantonsstrassen und -wegen. Die Gemeindebehörden sind von Anfang an einzubeziehen.</p> <p>² Die Gemeindebehörde projiziert den Bau von Gemeindestrassen und -wegen. Kanton und Nachbargemeinden sind einzubeziehen, soweit sie betroffen sind.</p> <p>³ Betroffene Amtsstellen und Private sind einzubeziehen.</p>	<p>¹ Das Departement projiziert den Bau von Kantonsstrassen und -wegen. Die Gemeindebehörden <u>der betroffenen Gemeinden</u> sind von Anfang an <u>frühzeitig</u> einzubeziehen.</p> <p>² Die Gemeindebehörde projiziert den Bau von Gemeindestrassen <u>Ausbauwünsche</u> der Gemeinden oder Dritter können berücksichtigt werden, wenn die <u>Interessen des Kantons gewahrt bleiben</u> und -wegen. Kanton und Nachbargemeinden sind einzubeziehen, soweit sie betroffen sind. <u>die Übernahme der Mehrkosten gesichert ist.</u></p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>§ 19a Zuständigkeit Gemeinde</p> <p>¹ Die Gemeindebehörde projiziert den Bau von Gemeindestrassen und -wegen. Kanton und Nachbargemeinden sind <u>frühzeitig</u> einzubeziehen, soweit sie betroffen sind.</p>
<p>§ 20 Landerwerb</p> <p>¹ Für den Bau benötigte Rechte sind freihändig, im Landumlegungsverfahren oder nötigenfalls durch Enteignung zu erwerben.</p> <p>² Für Kantonsstrassen und -wege kann der Regierungsrat eine Landumlegung anordnen. Das Umlegungsverfahren richtet sich sinngemäss nach § 42 bis § 44 des Planungs- und Baugesetzes¹⁾.</p>	<p>² Für Kantonsstrassen und -wege kann der Regierungsrat eine Landumlegung anordnen. Das Umlegungsverfahren richtet sich sinngemäss nach § 42 bis § 44 des Planungs- <u>§ 53 und Baugesetzes § 54 PBG.</u></p>
<p>§ 21 Verfahren</p>	

¹⁾ RB [700](#)

Geltendes Recht	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (20/GE 15/263)
<p>¹ Die Ausführungsprojekte sind durch die Gemeinde während 20 Tagen öffentlich aufzulegen. Sie teilt die Auflage den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mit. Bei Strassen ist deren Lage während der Auflage im Gelände sichtbar zu machen. Für Umweltschutzmassnahmen an Gebäuden bleiben § 86 und § 94 des Planungs- und Baugesetzes vorbehalten.</p> <p>² Während der Auflage kann Einsprache erhoben werden. Die Einsprache richtet sich bei Kantonsstrassen und -wegen an das Departement, bei Gemeindestrassen und -wegen an die Gemeindebehörde.</p> <p>³ Bewirkt der Schutz einer Einsprache erhebliche Änderungen des aufgelegten Projektes, sind die Pläne nochmals aufzulegen.</p> <p>⁴ Bei kleinen oder unbedeutenden Projekten für Beleuchtungsanlagen, Leitplancken, Entwässerungsanlagen, Staubfreimachung oder baulichen Massnahmen zur Verkehrsberuhigung oder -lenkung kann auf die öffentliche Auflage verzichtet werden.</p>	<p>¹ Die Ausführungsprojekte sind durch Gemeindebehörde legt die Gemeinde Projekte während 20 Tagen öffentlich aufzulegen auf. Sie teilt die Auflage den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mit. Bei und macht bei Strassen ist und Wegen deren Lage während der Auflage im Gelände sichtbar zu machen. Für Umweltschutzmassnahmen an Gebäuden bleiben § 86 und § 94 des Planungs- und Baugesetzes vorbehalten.</p> <p>³ Bewirkt der Schutz einer Einsprache die Gutheissung von Einsprachen erhebliche Änderungen des aufgelegten Projektes, sind die Pläne nochmals aufzulegen Projekts, ist das Auflageverfahren zu wiederholen.</p> <p>⁴ Bei kleinen oder unbedeutenden Projekten für Beleuchtungsanlagen, Leitplancken, Entwässerungsanlagen, Staubfreimachung oder baulichen Massnahmen zur Verkehrsberuhigung oder -lenkung kann auf die öffentliche Auflage kann verzichtet werden. bei kleinen oder unbedeutenden Projekten für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beleuchtungsanlagen 2. Rückhaltesysteme 3. Entwässerungsanlagen 4. bauliche Massnahmen zur Verkehrsberuhigung oder -lenkung
<p>§ 22 Verhältnis zum Baulinien- und Gestaltungsplan</p> <p>¹ Ist die Lage einer Strasse oder eines Weges, der Ausbaustandard oder die Funktion durch einen Baulinien- oder Gestaltungsplan festgelegt, kann davon im Ausführungsprojekt nur insoweit abgewichen werden, als der Plan in den wesentlichen Zügen nicht geändert wird.</p>	<p>§ 22 Verhältnis zum Baulinien- und Gestaltungsplan zu Sondernutzungsplänen</p> <p>¹ Ist die Lage einer Strasse oder eines Weges, der Ausbaustandard oder die Funktion durch einen Baulinien-Sondernutzungsplan oder Gestaltungsplan eine kantonale Nutzungszone festgelegt, kann davon im Ausführungsprojekt Projekt nur insoweit abgewichen werden, als der Plan in den wesentlichen Zügen nicht geändert wird.</p>

Geltendes Recht	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (20/GE 15/263)
<p>§ 23 Begriff</p> <p>¹ Als betrieblicher Unterhalt gelten die zum Betrieb der Strassen oder Wege erforderlichen Massnahmen. Dazu gehören namentlich der Betrieb der Beleuchtung, die Behebung kleinerer Schäden, die Reinigung, der Winterdienst, die Pflege der Grünflächen im Eigentum des Gemeinwesens und von Böschungen, deren Bewirtschaftung und Unterhalt dem Eigentümer nicht zugemutet werden kann, sowie das Anbringen von Markierungen und Signalen.</p> <p>² Als baulicher Unterhalt gelten alle Massnahmen zur Erhaltung der Strassen oder Wege sowie alle notwendigen Anpassungen bei anstossenden Liegenschaften. Dazu gehören insbesondere die Behebung grösserer Schäden einschliesslich Elementarschäden sowie die Erneuerung der Deckschichten, Entwässerungsanlagen, Kunstbauten und Verkehrsregelungsanlagen.</p>	<p>² Als baulicher Unterhalt gelten alle Massnahmen zur Erhaltung der Strassen oder Wege sowie alle notwendigen Anpassungen bei anstossenden Liegenschaften. Dazu gehören insbesondere die Behebung grösserer Schäden einschliesslich Elementarschäden <u>sowie, die Erneuerung der Deckschichten, Deck- und Binderschichten, der Entwässerungsanlagen, der Beleuchtung, der Kunstbauten und Verkehrsregelungsanlagen der verkehrstechnischen Anlagen.</u></p>
<p>§ 24 Zuständigkeit</p> <p>¹ Kantonsstrassen und -wege werden vorbehältlich Abs. 2 und Abs. 3 durch den Kanton, Gemeindestrassen und -wege durch die Gemeinde unterhalten.</p> <p>² Der betriebliche Unterhalt von Trottoirs, Parknischen, Radwegen und dergleichen sowie der Bepflanzungen von Verkehrsinseln ist innerorts Sache der Gemeinde.</p> <p>³ Soweit Wanderwege des Kantons über Gemeindewege oder Korporationsstrassen führen, obliegt der Unterhalt der Gemeinde oder der Korporation.</p>	<p>¹ Kantonsstrassen und -wege werden vorbehältlich Abs. 2 <u>von Abs. 2</u> und Abs. 3 durch den Kanton, Gemeindestrassen und -wege durch die Gemeinde unterhalten.</p> <p>² Der betriebliche Unterhalt von <u>Lärmschutzwänden, Beleuchtungen, Trottoirs, Parknischen, Radwegen und dergleichen sowie der Bepflanzungen von Verkehrsinseln und -kreisel</u>n ist innerorts Sache der Gemeinde.</p> <p>³ Soweit Wanderwege des Kantons <u>Führen Kantons- oder Gemeindewege über Gemeindewege oder Korporationsstrassen führen, obliegt</u> <u>Parzellen Dritter, wird</u> der Unterhalt <u>der durch die Gemeinde oder der Korporation durchgeführt.</u></p>
<p>§ 26 Grundsätze</p> <p>¹ Der Kanton trägt grundsätzlich die Kosten für Bau und Unterhalt der Kantonsstrassen und -wege. Vorbehalten bleiben Abs. 2, § 24 Abs. 2 und Abs. 3 sowie § 27.</p>	<p>¹ Der Kanton trägt grundsätzlich die Kosten für Bau und Unterhalt der Kantonsstrassen und -wege. Vorbehalten bleiben Abs. 2, § 24 Abs. 2 <u>§ 24 Abs. 2</u> und Abs. 3 sowie § 27 <u>§ 27.</u></p>

Geltendes Recht	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (20/GE 15/263)
<p>² Die Betriebskosten für Beleuchtung und Verkehrsregelungsanlagen innerorts gehen zu Lasten der Gemeinde.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>§ 26b Beiträge des Kantons</p> <p>¹ Ist der Kanton mit Infrastrukturprojekten an der Umsetzung von Agglomerationsprogrammen beteiligt, kann er im Rahmen des Budgets Beiträge bis 20 % an die Kosten von Massnahmen anderer am Agglomerationsprogramm beteiligten Körperschaften leisten, sofern damit die Wirksamkeit der kantonalen Massnahmen verbessert werden kann.</p> <p>² Der Kanton leistet Beiträge bis zu 50 % an die Kosten des baulichen Unterhalts der Kantonswege nach § 24 Abs. 3.</p>
<p>§ 27 Beiträge der Gemeinden</p> <p>¹ Die Gemeinden haben sich an den Kosten für den Bau von Kantonsstrassen und -wegen mit Beiträgen bis zu 50 Prozent zu beteiligen, soweit es sich um Ortsumfahrungen oder Strecken innerorts handelt. Das Departement legt die Höhe der Beiträge fest. Es berücksichtigt dabei:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Bedeutung des Strassenabschnitts;2. die Beziehung des Baus zur Ortschaft;3. die Einwohnerzahl im Verhältnis zur Gemeindefläche;4. die Kosten des Baus pro Einwohner. <p>² Den Beitrag für Ortsumfahrungen haben grundsätzlich jene Gemeinden zu bezahlen, die umfahren werden. Sind mehrere Gemeinden beteiligt, entscheidet das Departement über die Aufteilung des Gesamtbeitrags.</p>	<p>¹ Die Gemeinden haben sich an den Kosten für den Bau von Kantonsstrassen und -wegen-wegen mit Beiträgen bis zu 50-Prozent % zu beteiligen, soweit es sich um Ortsumfahrungen oder Strecken innerorts handelt. Das Departement legt die Höhe der Beiträge fest. Es berücksichtigt dabei:</p>

Geltendes Recht	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (20/GE 15/263)
<p>³ Bewilligt eine Gemeinde ihren Beitrag nicht, darf das beitragspflichtige Projekt nur realisiert werden, wenn ein erhebliches übergeordnetes Interesse besteht. Über diese Frage entscheidet der Grosse Rat auf Antrag des Regierungsrates. Hält der Grosse Rat am Bau fest, ist der Gemeindebeitrag zu leisten.</p>	<p>⁴ Für Vorhaben von besonderer kantonaler Bedeutung kann der Grosse Rat mit dem Netzbeschluss nach § 5a Abs. 1 auf Gemeindebeiträge verzichten oder Gemeindebeiträge von höchstens 5 % festlegen.</p>
<p>§ 29 Spezialfinanzierung</p> <p>¹ Der Kanton führt eine Spezialfinanzierung insbesondere für:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Planung, den Bau und den Unterhalt von Kantonsstrassen und -wegen;2. die Planung, den Bau und den Unterhalt kantonaler Werkhöfe;3. den Landerwerb gemäss § 18 und § 20;4. die Beiträge des Kantons an die Verbesserung von Objekten, die durch den Strassen- oder Wegbau beeinträchtigt worden sind;5. die Anlagen zur Verkehrsregelung sowie die Sicherungen von Niveauübergängen bei Kantonsstrassen und -wegen;6. die Beiträge des Kantons gemäss § 26a;7. die Deckung der Kosten für die Erfüllung der Verpflichtungen aus Verträgen oder Beteiligungen gemäss § 48a;8. die Beiträge an private Organisationen gemäss § 50 Abs. 1. <p>² In die Spezialfinanzierung fliessen insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Nettoertrag der Verkehrsabgaben;	<ol style="list-style-type: none">3. den Landerwerb gemäss § 18 und § 20; <u>§ 20</u>6. die Beiträge des Kantons gemäss § 26a; <u>§ 26a und § 26b</u>8. die Beiträge an private Organisationen gemäss § 50 Abs. 1; <u>§ 50 Abs. 2</u>9. die Kennzeichnung der Kantonswege

Geltendes Recht	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (20/GE 15/263)
<p>2. die Beiträge und Abgeltungen des Bundes für die Planung, den Bau und den Unterhalt von Kantonsstrassen und -wegen;</p> <p>3. Beiträge aus dem Kantonsanteil an der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe des Bundes;</p> <p>4. die Beiträge der Gemeinden gemäss § 27;</p> <p>5. die Beiträge Dritter gemäss § 28;</p> <p>6. die Einnahmen aus den Verträgen oder Beteiligungen gemäss § 48a.</p> <p>³ Der Grosse Rat kann über den Voranschlag allgemeine Mittel in die Spezialfinanzierung einlegen, wenn aufgrund unvorhergesehener Ereignisse die Einnahmen gemäss Abs. 2 den Aufwand mittelfristig nicht decken.</p>	<p>³ Der Grosse Rat kann über den Voranschlag <u>mit dem Budget</u> allgemeine Mittel in die Spezialfinanzierung einlegen, wenn aufgrund unvorhergesehener Ereignisse <u>oder für die Finanzierung von im Netz der Kantonsstrassen enthaltenen Grossprojekten</u> die Einnahmen gemäss Abs. 2 den Aufwand mittelfristig nicht decken.</p>
<p>§ 31 Kostenträger</p> <p>¹ Die Gemeinden tragen unter Vorbehalt von § 52 des Planungs- und Baugesetzes¹⁾ die Kosten für den Bau und Unterhalt der Gemeindestrassen und -wege.</p> <p>² Erfolgt der Ausbau oder die Korrektur einer Gemeindestrasse weitgehend im Interesse Dritter, können ihnen durch Entscheid der Gemeindebehörde zusätzliche Beiträge auferlegt werden.</p> <p>³ Werden Kantonsstrassen längere Zeit gesperrt und entstehen dadurch vermehrte Kosten für den Unterhalt an Gemeindestrassen, hat der Kanton einen angemessenen Beitrag an diese Mehrkosten zu leisten.</p>	<p>¹ Die Gemeinden tragen unter Vorbehalt von § 52 des Planungs- und Baugesetzes <u>43 PBG</u> die Kosten für den Bau und Unterhalt der Gemeindestrassen und -wege.</p>
<p>§ 32 Gemeingebrauch</p>	

¹⁾ vom 16. August 1995, jetzt § 43; RB [700](#).

Geltendes Recht	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (20/GE 15/263)
<p>¹ Öffentliche Strassen und Wege stehen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und unter Vorbehalt von Verkehrsanordnungen jedermann zum Gebrauch offen.</p> <p>² Der Gebrauch hat schonend zu erfolgen. Wer eine Strasse oder einen Weg übermässig beansprucht, kann zu einem Beitrag an den Unterhalt herangezogen werden. Verunreinigungen von Strassen sind durch den Verursacher auf eigene Kosten zu beseitigen.</p>	<p>³ Über die Beitrags- und Beseitigungspflicht gemäss Abs. 2 entscheidet bei Kantonsstrassen und -wegen das Departement und bei Gemeindestrassen und -wegen die Gemeindebehörde.</p>
<p>§ 34 Gesteigerte Gemeingebrauch</p> <p>¹ Der gesteigerte Gemeingebrauch von Kantonsstrassen und -wegen bedarf der Bewilligung des Departementes, derjenige von Gemeindestrassen und -wegen einer Bewilligung der Gemeindebehörde.</p> <p>² Eine Bewilligung ist insbesondere nötig für:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Umzüge, Veranstaltungen oder andere Anlässe;2. Strassencafés;3. vorübergehendes Ablagern von Material, Aufstellen von Ständen, Baugerüsten oder ähnlichem;	<p>¹ Der gesteigerte Gemeingebrauch von Kantonsstrassen und -wegen bedarf der Bewilligung des Departementes<u>Kantons</u>, derjenige von Gemeindestrassen und -wegen einer Bewilligung der Gemeindebehörde. <u>Kanton und Gemeinden können über den gegenseitigen gesteigerten Gemeingebrauch ihrer Strassen und Wege Vereinbarungen treffen.</u></p>

Geltendes Recht	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (20/GE 15/263)
<p>4. Kanalisation, Werkleitungen oder Kabel.</p> <p>³ Für gesteigerten Gemeingebrauch können Gebühren erhoben werden.</p> <p>⁴ Die Gemeinden können das Parkieren von Fahrzeugen auf Strassen und Wegen einschliesslich solchen des Kantons durch Reglement als bewilligungs- oder gebührenpflichtig erklären.</p>	<p>4. Kanalisation, Werkleitungen oder Kabel-</p> <p>5. vorübergehendes Anbringen von Erdankern</p> <p>³ Für gesteigerten Gemeingebrauch können Gebühren erhoben<u>Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Verkehrssicherheit gewährleistet ist und keine überwiegen-</u> <u>den öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Die Bewilligung kann</u> <u>befristet und mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.</u></p> <p>⁴ Die Gemeinden Für gesteigerten Gemeingebrauch können das Parkieren von Fahrzeugen auf Strassen Gebühren erhoben werden. Bei Kantonsstrassen und Wegen einschliesslich solchen des Kantons durch Reglement als bewilligungs- oder gebührenpflichtig erklären wegen legt der Regierungsrat die Ansätze fest, <u>bei Gemeindestrassen und -wegen die Gemeindebehörde.</u></p> <p>⁵ Die Gemeinden können das Parkieren von Fahrzeugen auf Strassen und We- gen einschliesslich solchen des Kantons durch Reglement der Bewilligungs- und der Gebührenpflicht unterstellen.</p>
<p>§ 35 Sondernutzung</p> <p>¹ Die Sondernutzung von Kantonsstrassen und -wegen bedarf einer Konzession des Regierungsrates, von Gemeindestrassen und -wegen einer solchen der Ge- meindebehörde.</p> <p>² Eine Konzession ist insbesondere nötig für bleibende Bauten oder Anlagen aller Art sowohl unter als auch auf oder über Strassen und Wegen mit Ausnahme der Fälle von § 34 Abs. 2 Ziff. 4.</p> <p>³ Eine Konzession kann erteilt werden, sofern dafür ein Bedürfnis ausgewiesen ist und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenste- hen.</p>	<p>¹ Die Sondernutzung von Kantonsstrassen und -wegen bedarf einer Konzession des Regierungsrates, sowie von Gemeindestrassen und -wegen bedarf einer sol- chen der Gemeindebehörde<u>Konzession.</u></p> <p>³ Eine Konzession kann erteilt werden, sofern dafür ein Bedürfnis ausgewiesen <u>Konzessionsbehörde ist bei Kantonsstrassen und keine überwiegenden öffentli-</u> <u>chen oder privaten Interessen entgegenstehen wegen das Departement, bei</u> <u>Gemeindestrassen und -wegen die Gemeindebehörde.</u></p>

Geltendes Recht	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (20/GE 15/263)
<p>⁴ Für Sondernutzungen können Gebühren erhoben werden. Bei Kantonsstrassen und -wegen legt der Regierungsrat die Ansätze fest, bei Gemeindestrassen und -wegen die Gemeindebehörde.</p>	<p>⁴ Für Sondernutzungen können Gebühren erhoben werden. Auf Erteilung einer Konzession besteht kein Rechtsanspruch. Sie kann erteilt werden. Bei Kantonsstrassen, sofern dafür ein Bedürfnis ausgewiesen ist und -wegen legt der Regierungsrat die Ansätze fest, bei Gemeindestrassen keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Sie wird befristet und -wegen die Gemeindebehörde kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.</p> <p>⁵ Für Sondernutzungen können Gebühren erhoben werden. Bei Kantonsstrassen und -wegen legt der Regierungsrat die Ansätze fest, bei Gemeindestrassen und -wegen die Gemeindebehörde.</p>
	<p>§ 35a Verfahren für die Bewilligungserteilung oder Konzessionsvergabe im Rahmen eines Bauvorhabens</p> <p>¹ Bedarf die Realisierung eines Bauvorhabens neben der Baubewilligung einer Bewilligung oder einer Konzession nach diesem Gesetz, ist das entsprechende Gesuch mit den für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen bei der Gemeindebehörde einzureichen.</p> <p>² Die Gemeindebehörde legt das Gesuch mit den Unterlagen während 20 Tagen öffentlich auf und teilt die Auflage den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mit. Auf die öffentliche Auflage kann verzichtet werden, wenn ein Vorhaben von untergeordneter Bedeutung ist und Interessen Dritter offensichtlich nicht berührt.</p> <p>³ Wer vom Gesuch persönlich berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an seiner Ablehnung oder Änderung hat, kann bei der Gemeindebehörde während der Auflage Einsprache erheben.</p> <p>⁴ Ist das Departement für die Erteilung der Konzession oder der Kanton für die Erteilung der Bewilligung zuständig, leitet die Gemeindebehörde das Gesuch samt Einsprachen an die vom Regierungsrat zu bezeichnende Stelle weiter.</p> <p>⁵ Die Bewilligungs- oder Konzessionsbehörde entscheidet über das Gesuch in Kenntnis der Einsprachen.</p>

Geltendes Recht	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (20/GE 15/263)
	<p>⁶ Die vom Regierungsrat zu bezeichnende Stelle koordiniert den Bewilligungs- oder Konzessionsentscheid und weitere erforderliche kantonale Stellungnahmen oder Entscheide und übermittelt diese der Gemeindebehörde.</p> <p>⁷ Die Gemeindebehörde eröffnet dem Gesuchsteller und allfälligen Einsprechern die Bewilligung oder die Konzession zusammen mit dem Baubewilligungsentscheid und mit den weiteren erforderlichen Stellungnahmen und Entscheiden.</p>
	<p>§ 35b Verfahren für die Bewilligungserteilung oder Konzessionsvergabe im Rahmen eines Sondernutzungsplans</p> <p>¹ Bedarf die Umsetzung eines Sondernutzungsplans einer Bewilligung oder einer Konzession nach diesem Gesetz, ist vor der öffentlichen Auflage bei der zuständigen Bewilligungs- oder Konzessionsbehörde eine Stellungnahme einzuholen.</p> <p>² Die Gemeindebehörde legt den Sondernutzungsplan zusammen mit der Stellungnahme der Bewilligungs- oder Konzessionsbehörde während 20 Tagen öffentlich auf. Wer vom Gesuch persönlich berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an seiner Ablehnung oder Änderung hat, kann bei der Gemeindebehörde während der öffentlichen Auflage Einsprache erheben.</p> <p>³ Die Gemeindebehörde entscheidet nach Ablauf der öffentlichen Auflage über die Einsprachen.</p>
	<p>§ 35c Verfahren für die Konzessionsvergabe im Rahmen von Strassenprojekten</p> <p>¹ Ist für die Realisierung eines Strassenprojekts eine Konzession erforderlich, gilt diese mit Eintritt der Rechtskraft des Projekts als erteilt.</p>
	<p>§ 35d Bewilligungs- oder Konzessionsadressat</p> <p>¹ Die Bewilligung oder Konzession wird grundsätzlich auf die gesuchstellende Person ausgestellt.</p> <p>² Für ortsfeste Bauten und Anlagen kann die Bewilligung oder die Konzession auf das Grundstück ausgestellt werden, dessen Nutzung sie dient.</p>

Geltendes Recht	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (20/GE 15/263)
<p>§ 36 Erstellung und Unterhalt von Anlagen</p> <p>¹ Anlagen, für die eine Bewilligung oder eine Konzession erteilt wird, sind nach den Weisungen der Bewilligungs- oder Konzessionsbehörde zu erstellen.</p> <p>² Der Bewilligungs- oder Konzessionsnehmer trägt die Kosten, die durch seine Anlagen entstehen. Er hat insbesondere diese auf eigene Kosten zu unterhalten, bei Änderungen der Strasse oder des Weges den neuen Verhältnissen anzupassen, die Mehrkosten von Bau oder Unterhalt der Strasse oder des Weges zu tragen und die nötigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.</p>	<p>§ 36 Erstellung und Unterhalt von Anlagen<u>Pflichten des Bewilligungs- oder Konzessionsnehmers</u></p> <p>¹ <u>Aufgehoben.</u></p> <p>² Der Bewilligungs- oder Konzessionsnehmer trägt die Kosten, die durch seine <u>den Bau und Betrieb seiner Bauten oder</u> Anlagen entstehen. Er hat insbesondere diese auf eigene Kosten zu unterhalten, bei Änderungen der Strasse oder des Weges den neuen Verhältnissen anzupassen, die Mehrkosten von Bau oder Unterhalt der Strasse oder des Weges zu tragen und die nötigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.</p>
<p>§ 37 Entzug von Bewilligungen oder Konzessionen</p> <p>¹ Bewilligungen können entschädigungslos und Konzessionen nach den Grundsätzen des Enteignungsrechtes entzogen werden, wenn wichtige öffentliche oder private Interessen es erfordern.</p>	<p>¹ Bewilligungen können entschädigungslos und Konzessionen nach den Grundsätzen des Enteignungsrechtes entzogen werden, wenn wichtige öffentliche oder private Interessen <u>es dies erfordern oder Vorschriften, Auflagen oder Bedingungen nicht eingehalten werden.</u></p> <p>² Der Entzug von Konzessionen richtet sich nach dem Gesetz über die Enteignung (TG EntG)¹⁾.</p>
<p>§ 39 Duldungspflichten der Anstösser</p> <p>¹ Anstösser sind zur Duldung von Bäumen oder Sträuchern verpflichtet, die bis an den Strassen- oder Wegrand gepflanzt werden. Bei der Auswahl der Sorten sind möglichst einheimische Pflanzen zu berücksichtigen. Auf das anstossende Grundstück ist Rücksicht zu nehmen. Entsteht ein wesentlicher Nachteil, ist eine einmalige Entschädigung auszurichten.</p>	<p>¹ Anstösser sind zur Duldung von Bäumen oder Sträuchern verpflichtet, die bis an den Strassen- oder Wegrand gepflanzt werden. <u>Sie haben Anspruch auf angemessene Berücksichtigung ihrer Interessen. Entsteht ein wesentlicher Nachteil, ist eine einmalige Entschädigung auszurichten.</u> Bei der Auswahl der Sorten sind möglichst einheimische Pflanzen zu berücksichtigen. Auf das anstossende Grundstück ist Rücksicht zu nehmen. Entsteht ein wesentlicher Nachteil, ist eine einmalige Entschädigung auszurichten.</p>

¹⁾ RB [710](#)

Geltendes Recht	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (20/GE 15/263)
<p>² Anstösser haben das Anbringen von Signalen und anderen Einrichtungen für den Verkehr entlang und auf ihrem Grundstück zu dulden. Sie haben Anspruch auf angemessene Berücksichtigung ihrer Wünsche. Entsteht dennoch ein wesentlicher Nachteil, ist eine Entschädigung auszurichten.</p> <p>³ Anstösser haben den Ablauf des nicht gesammelten Oberflächenwassers von Strassen oder Wegen zu dulden, soweit die Menge unbedeutend ist.</p> <p>⁴ Anstösser haben Schnee zu dulden, der bei der Räumung von Strassen oder Wegen auf ihr Grundstück gelangt.</p> <p>⁵ Anstösser haben an Strassen oder an Gebäuden Massnahmen nach der Gesetzgebung über den Umweltschutz zu dulden.</p> <p>⁶ Anstösser haben bei Strassenbau- oder Unterhaltsarbeiten sowie bei Strassen- oder Wegunterbrechungen die vorübergehende Inanspruchnahme ihres Grundstückes zur Aufrechterhaltung des Verkehrs zu dulden. Sie haben Anspruch auf angemessene Berücksichtigung ihrer Wünsche. Entsteht dennoch ein Nachteil, ist eine Entschädigung auszurichten.</p>	<p>² Anstösser haben das Anbringen von Signalen, <u>verkehrstechnischen Anlagen</u> und anderen Einrichtungen für den Verkehr <u>sowie das Anbringen von Kennzeichnungen der Kantons- und Gemeindegewege</u> entlang und auf ihrem Grundstück zu dulden. Sie haben Anspruch auf angemessene Berücksichtigung ihrer <u>Wünsche Interessen</u>. Entsteht dennoch ein wesentlicher Nachteil, ist eine Entschädigung auszurichten.</p> <p>⁶ Anstösser haben bei Strassenbau- oder Unterhaltsarbeiten sowie bei Strassen- oder Wegunterbrechungen die vorübergehende Inanspruchnahme ihres <u>Grundstückes</u> zur Aufrechterhaltung des Verkehrs zu dulden. Sie haben Anspruch auf angemessene Berücksichtigung ihrer <u>WünscheInteressen</u>. Entsteht dennoch ein <u>wesentlicher</u> Nachteil, ist eine Entschädigung auszurichten.</p>
<p>§ 40 Zufahrten, Zugänge</p> <p>¹ Zufahrten und Zugänge zu öffentlichen Strassen, deren Erweiterung oder die Änderung der Nutzung bedürfen einer Bewilligung der Gemeindebehörde. Die Verkehrsübersicht muss dauernd gewährleistet sein. Bei Kantonsstrassen ist vorgängig die Genehmigung des Kantons einzuholen.</p>	<p>§ 40 <u>Anforderungen an Zufahrten, Zugänge und Einmündungen</u></p> <p>¹ Zufahrten, <u>Zugänge</u> und <u>ZugängeEinmündungen</u> zu öffentlichen Strassen, deren Erweiterung oder die Änderung der Nutzung bedürfen einer Bewilligung der Gemeindebehörde. Die Verkehrsübersicht muss dauernd gewährleistet sein. Bei Kantonsstrassen ist vorgängig die Genehmigung des Kantons <u>einzuholenerforderlich</u>.</p>

Geltendes Recht	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (20/GE 15/263)
<p>² Ist die Übersicht bei Zufahrten oder Zugängen wegen Mauern, Einfriedungen, Bepflanzungen oder ähnlichem auf einem Nachbargrundstück nicht ausreichend, kann die Gemeindebehörde dessen Eigentümer verpflichten, die Übersichtlichkeit durch angemessene Vorkehren zu verbessern. Die Kosten hat der Bewilligungsnehmer zu tragen.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt, wie Zufahrten oder Zugänge technisch zu gestalten sind.</p>	<p>² Ist Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Übersicht bei Zufahrten oder Zugängen wegen Mauern, Einfriedungen, Bepflanzungen oder ähnlichem auf einem Nachbargrundstück nicht ausreichend, Verkehrssicherheit dauernd gewährleistet ist. Sie kann die Gemeindebehörde dessen Eigentümer verpflichten, die Übersichtlichkeit durch angemessene Vorkehren zu verbessern. Die Kosten hat der Bewilligungsnehmer zu tragen mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt, wie Zufahrten <u>Im Sichtzonenbereich von Ausfahrten oder Zugänge technisch zu gestalten sind</u> Einmündungen dürfen Mauern, Einfriedungen, Böschungen sowie Pflanzungen einschliesslich landwirtschaftlicher Kulturen höchstens 80 cm ab Strassenhöhe erreichen.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat kann weitere technische Vorschriften erlassen.</p>
<p>§ 41 Einschränkungen bei Zufahrten oder Zugängen</p> <p>¹ Im Sichtzonenbereich von Ausfahrten oder Strasseneinmündungen dürfen Mauern, Einfriedungen, Böschungen sowie Pflanzungen einschliesslich landwirtschaftlicher Kulturen höchstens 80 cm ab Strassenhöhe erreichen. Die Gemeinden haben die Einhaltung dieser Vorschrift bei allen öffentlichen Strassen zu überwachen und die nötigen Anordnungen zu treffen.</p> <p>² Zufahrten oder Einmündungen in öffentliche Strassen können nachträglich durch die Gemeindebehörde eingeschränkt oder geschlossen werden, sofern es die Sicherheit erfordert, oder eine andere Erschliessung sicherer ist. Bei Kantonsstrassen ist die Genehmigung des Kantons erforderlich.</p>	<p>§ 41 Einschränkungen bei Zufahrten oder, Zugängen <u>und Einmündungen</u></p> <p>¹ Im Sichtzonenbereich von Ausfahrten oder Strasseneinmündungen dürfen Mauern, Einfriedungen, Böschungen sowie Pflanzungen einschliesslich landwirtschaftlicher Kulturen höchstens 80 cm ab Strassenhöhe erreichen. Die Gemeinden haben <u>Ist die Einhaltung dieser Vorschrift Übersicht bei allen öffentlichen Strassen zu überwachen</u> Zufahrten, Zugängen und Einmündungen wegen Mauern, Einfriedungen, Bepflanzungen oder Ähnlichem auf einem Nachbargrundstück nicht ausreichend, hat die nötigen Gemeindebehörde durch angemessene Anordnungen zu treffen <u>die Übersicht herzustellen.</u></p> <p>² Zufahrten oder Einmündungen in öffentliche Strassen können <u>Wird die bestehende Übersichtlichkeit</u> nachträglich durch die Gemeindebehörde eingeschränkt oder geschlossen werden, sofern es ein Vorhaben beeinträchtigt, gehen die Sicherheit erfordert, oder eine andere Erschliessung sicherer ist. Bei Kantonsstrassen ist die Genehmigung <u>Kosten zur Herstellung der Übersicht zu Lasten des Kantons erforderlich</u> Gesuchstellers.</p> <p>³ Zufahrten, Zugänge und Einmündungen in öffentliche Strassen können nachträglich durch die Gemeindebehörde eingeschränkt oder geschlossen werden, sofern es die Sicherheit erfordert oder eine andere Erschliessung sicherer ist. Bei Kantonsstrassen ist vorgängig die Genehmigung des Kantons erforderlich.</p>

Geltendes Recht	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (20/GE 15/263)
<p>§ 43 Einfriedungen, Mauern, Terraingestaltung</p> <p>¹ Lichtdurchlässige, Durchsicht gewährende Einfriedungen bis 1,5 m Höhe dürfen an die Strassen- oder Weggrenze gestellt werden. Andere Einfriedungen, Mauern bis 1,5 m Höhe sowie Böschungen müssen einen Abstand von 60 cm zur Strassen- oder Weggrenze einhalten. Sie dürfen das Orts- oder Landschaftsbild nicht stören und müssen so beschaffen sein, dass die Verletzungsgefahr möglichst klein ist. Vorbehalten bleiben § 40 Abs. 3 und § 47 Abs. 2.</p> <p>² Höhere Einfriedungen und Mauern müssen um das Mass ihrer Mehrhöhe zurückversetzt werden.</p>	<p>¹ Lichtdurchlässige, Durchsicht gewährende Einfriedungen bis 1,5 m Höhe dürfen <u>bis 30 cm</u> an die Strassen- oder Weggrenze gestellt werden. Andere Einfriedungen, Mauern bis 1,5 m Höhe sowie Böschungen müssen einen Abstand von 60 cm zur Strassen- oder Weggrenze einhalten. Sie dürfen das Orts- oder Landschaftsbild nicht stören und müssen so beschaffen sein, dass die Verletzungsgefahr möglichst klein ist. Vorbehalten bleiben § 40 Abs. 3 <u>§ 40 Abs. 4</u> und § 47 Abs. 2 <u>§ 47a</u>.</p>
<p>§ 44 Abstände für Gebäude</p> <p>¹ Der Abstand bei der Erstellung oder Erweiterung von Gebäuden oder Gebäudeteilen gegenüber Kantonsstrassen oder -wegen beträgt 4 m von der Grenze, gegenüber Gemeindestrassen oder -wegen 3 m.</p> <p>² Der Abstand unterirdischer Bauten kann mit Bewilligung der Gemeindebehörde bis auf 50 cm herabgesetzt werden.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben durch Baulinien festgelegte Abstände.</p>	<p>§ 44 Abstände für Gebäude <u>Bauten und Anlagen</u></p> <p>¹ Der Abstand bei der Erstellung oder Erweiterung von Gebäuden oder Gebäudeteilen <u>Bauten und Anlagen</u> gegenüber Kantonsstrassen oder -wegen- <u>wegen</u> beträgt 4 m von der Grenze <u>Strassen- oder Weggrenze</u>, gegenüber Gemeindestrassen oder -wegen- <u>wegen</u> 3 m.</p> <p>² Der Abstand unterirdischer Bauten <u>nach Abs. 1</u> kann für unterirdische Bauten mit Bewilligung der Gemeindebehörde bis auf 50 cm herabgesetzt werden. <u>Bei Kantonsstrassen ist vorgängig die Genehmigung des Kantons erforderlich.</u></p> <p>³ Vorbehalten bleiben durch Baulinien <u>Sondernutzungspläne nach dem PBG</u> festgelegte Abstände.</p>
<p>§ 45 Kleinbauten, kleinere Anlagen</p> <p>¹ Kleinbauten oder kleinere Anlagen dürfen mit Bewilligung der Gemeindebehörde bis an die Strassen- und Weggrenze gestellt werden, soweit die Verkehrsübersicht nicht beeinträchtigt wird und keine anderen öffentlichen Interessen entgegenstehen.</p>	<p>§ 45 <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (20/GE 15/263)
<p>² Vorbehalten bleiben § 40 Abs. 3 und § 46 sowie Bestimmungen der Gemeinden über besondere Baulinien.</p>	
<p>§ 46 Abstellplätze und Garagen</p> <p>¹ Zu- und Wegfahrten bei Abstellplätzen für Motorfahrzeuge an öffentlichen Strassen und Wegen sind so zu gestalten, dass die Verkehrssicherheit dauernd gewährleistet ist.</p> <p>² Sind die Einfahrtsöffnungen bei Einstellräumen gegen die Strasse gerichtet, muss der Abstand mindestens 5 m, für grössere Motorfahrzeuge und landwirtschaftliche Fahrzeuge mindestens 8 m von der Strassengrenze betragen.</p>	<p>² Sind die Einfahrtsöffnungen bei Einstellräumen <u>und Einfahrtstoren</u> gegen die <u>Strasse</u> eine Kantonsstrasse gerichtet, <u>mussträgt</u> der Abstand <u>mindestens zur Strassengrenze 7 m. Bei Gemeindestrassen beträgt der Abstand 5 m, für grössere Motorfahrzeuge und landwirtschaftliche Fahrzeuge mindestens. Dienen solche Einfahrtsöffnungen landwirtschaftlichen Fahrzeugen, gilt ein Abstand von 8 m von der Strassengrenze betragen.</u></p>
<p>§ 47 Ausnahmen, Sicherheit</p> <p>¹ Wo keine öffentlichen Interessen entgegenstehen und die Sicherheit es zulässt, kann die Gemeindebehörde Ausnahmen von den Vorschriften gemäss § 40 Abs. 3 sowie den Bestimmungen von § 42 bis § 44 und § 46 bewilligen. Bewilligungen von Ausnahmen im Bereich von Kantonsstrassen oder -wegen bedürfen der Genehmigung durch den Kanton.</p> <p>² Wo die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer es erfordert, namentlich in Kurven und bei Kreuzungen, kann bei Kantonsstrassen oder -wegen der Kanton oder bei Gemeindestrassen oder -wegen die Gemeindebehörde weitergehende Beschränkungen verfügen.</p>	<p>§ 47 Ausnahmen, Sicherheit</p> <p>¹ Wo keine öffentlichen Interessen entgegenstehen und die Sicherheit es zulässt, kann die Gemeindebehörde Ausnahmen von den Vorschriften gemäss § 40 Abs. 3 sowie den Bestimmungen von § 42 bis § 44 <u>§ 42, § 43, § 44 Abs. 1 und § 46 Abs. 2</u> sowie <u>§ 46 Abs. 2</u> bewilligen. Bewilligungen von Ausnahmen im Bereich von Kantonsstrassen oder -wegen bedürfen der Genehmigung durch den Kanton.</p> <p>² Wo die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer es erfordert, namentlich in Kurven und bei Kreuzungen, kann bei Bewilligungen von Ausnahmen im Bereich von Kantonsstrassen oder -wegen bedürfen der Kanton oder bei Gemeindestrassen oder -wegen die Gemeindebehörde weitergehende Beschränkungen verfügen <u>Genehmigung des Kantons.</u></p>
	<p>§ 47a Sicherheit</p>

Geltendes Recht	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (20/GE 15/263)
	<p>¹ Wo es die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer erfordert, namentlich bei Einmündungen, in Kurven und bei Kreuzungen, kann bei Kantonsstrassen oder -wegen der Kanton oder bei Gemeindestrassen oder -wegen die Gemeindebehörde ungeachtet der Bestimmungen in diesem Kapitel die notwendigen Anordnungen verfügen.</p>
<p>§ 48 Verkehrsknoten</p> <p>¹ Wo Strassen oder Wege des Kantons und solche von Gemeinden aneinandersstossen, können Bau oder Unterhalt durch Vereinbarung geregelt werden.</p> <p>² Einmündungen in öffentliche Strassen sollen in der Regel mit einem Belag versehen werden.</p>	<p>¹ Wo Strassen oder Wege des Kantons und solche von Gemeinden aneinandersstossen <u>oder sich überlagern</u>, können Bau <u>oder Nutzung</u>, Unterhalt <u>und Finanzierung</u> durch Vereinbarung geregelt werden.</p> <p>² Einmündungen in öffentliche Strassen <u>sollensind</u> in der Regel mit einem <u>Belag einer gebundenen Deckschicht zu versehen werden</u>.</p> <p>³ Gemeinden haben zu dulden, dass Kantonswege über ihre Strassen und Wege führen, soweit keine bauliche Massnahmen im Sinne von § 12 erforderlich sind.</p>
<p>§ 49 Kosten von Signalisationen und Wegweisern</p> <p>¹ Die Kosten von Signalisationen und Wegweisern trägt das Gemeinwesen, an dessen Strasse oder Weg solche Einrichtungen angebracht werden. Vortrittssignale werden der übergeordneten Strasse zugerechnet.</p> <p>² Der Kanton trägt die Kosten für die Kennzeichnung der Wanderwege des Kantons.</p> <p>³ Die Kosten von Betriebswegweisern gehen zu Lasten der betreffenden Privaten.</p>	<p>¹ Die Kosten von Signalisationen, <u>Wegweisern</u> und <u>Wegweisern trägt</u> <u>Kennzeichnungen bezahlt</u> das Gemeinwesen, an dessen Strasse oder Weg solche <u>Einrichtungen angebracht werden</u>. <u>Vortrittssignale werden der übergeordneten Strasse zugerechnet</u> <u>die Signalisation dient</u>.</p> <p>² Der Kanton trägt die Kosten für die <u>Kennzeichnung</u> <u>Vortrittssignale werden der Wanderwege des Kantons</u> <u>übergeordneten Strasse zugerechnet</u>.</p> <p>³ Die Kosten von Betriebswegweisern gehen zu Lasten der <u>betreffenden Privaten des entsprechenden Betriebs</u>.</p>
<p>§ 50 Fuss- und Wanderwege</p>	<p>§ 50 Fuss-Kantons- und Wanderwege Gemeindewege</p>

Geltendes Recht	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (20/GE 15/263)
<p>¹ Kanton und Gemeinden ziehen für die Planung, Anlage, Erhaltung oder Kennzeichnung von Fuss- und Wanderwegen private Fachorganisationen bei. Sie können solche Organisationen mit Beiträgen unterstützen.</p> <p>² Das Departement oder die Gemeindebehörde können privaten Fachorganisationen einzelne Aufgaben wie Unterhalt oder Kennzeichnung übertragen.</p> <p>³ Kanton und Gemeinden sorgen in ihrem Bereich für den Vollzug von Art. 6 und allfälligen Ersatz nach Art. 7 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege¹⁾.</p>	<p>¹ Kanton und Gemeinden ziehen für die Planung, Anlage, Erhaltung oder Kennzeichnung von Fuss- und Wanderwegen private Fachorganisationen bei. Sie können solche Organisationen mit Beiträgen unterstützen <u>kennzeichnen ihre Wege angemessen.</u></p> <p>² Das Departement Kanton und Gemeinden ziehen für die Planung, Anlage, Erhaltung oder Kennzeichnung von Fuss- und Wanderwegen die Gemeindebehörde können Betroffenen sowie die privaten Fachorganisationen einzelne Aufgaben wie Unterhalt oder Kennzeichnung übertragen <u>Organisationen und Bundesstellen bei. Sie können solche Organisationen mit Beiträgen unterstützen.</u></p> <p>³ Kanton und Gemeinden sorgen in ihrem Bereich für den Vollzug von Art. 6 und allfälligen Ersatz nach Art. 7 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege <u>Das Departement oder die Gemeindebehörde können privaten Fachorganisationen einzelne Aufgaben wie Unterhalt oder Kennzeichnung übertragen.</u></p> <p>⁴ Kanton und Gemeinden sorgen in ihrem Bereich für den Vollzug des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege.</p>
<p>§ 52 Strassenreklamen</p> <p>¹ Das Anbringen und Ändern von Strassenreklamen im Sinne von Art. 6 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr²⁾ bedarf der Bewilligung der Gemeindebehörde.</p>	<p>¹ Das Anbringen und Ändern von Strassenreklamen im Sinne von Art. 6 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (<u>SVG</u>)³⁾ bedarf der Bewilligung der Gemeindebehörde.-</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach § 100 ff. PBG. Für Bewilligungen im Bereich von Kantonsstrassen ist vorgängig die Genehmigung des Kantons einzuholen.</p> <p>³ Widerrechtlich errichtete Strassenreklamen im Strassenraum sowie solche, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, können von der Gemeindebehörde und vom Kanton ohne weiteres und entschädigungslos entfernt werden.</p>
<p>§ 53 Oberflächenwasser</p>	

¹⁾ SR [704](#)

²⁾ SR [741.01](#)

³⁾ SR [741.01](#)

Geltendes Recht	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (20/GE 15/263)
<p>¹ Kann gesammeltes Oberflächenwasser von Strassen oder Wegen des Kantons nicht anderweitig abgeleitet werden, haben es die Gemeinden in ihre Kanalisation aufzunehmen.</p> <p>² Der Kanton leistet hiefür eine einmalige Entschädigung, die durch das Departement festgelegt wird.</p> <p>³ Wo grössere Mengen Oberflächenwasser in Gewässer abgeleitet werden, sind angemessene Einrichtungen zum Rückhalt von Hochwasser und Öl zu erstellen.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 54 Fahrten ausserhalb von Strassen</p> <p>¹ Dient die regelmässige Verwendung von Motorfahrzeugen ausserhalb von Strassen oder Wegen nicht der Bewirtschaftung des Bodens, bedarf sie einer Bewilligung des Departementes.</p>	<p>§ 54 <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>9. Schlussbestimmungen</p>	<p>9. Schlussbestimmungen Strafbestimmung</p>
<p>§ 55 Strafbestimmung</p> <p>¹ Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich</p> <p>1. ohne Bewilligung oder Konzession Strassen oder Wege über den Gemeingebrauch hinaus benutzt,</p> <p>2. gegen Bestimmungen einer Bewilligung oder einer Konzession verstösst,</p> <p>3. Strassen oder Wege beeinträchtigt oder beschädigt,</p> <p>4. ohne Bewilligung Zufahrten zu Strassen oder Wegen erstellt oder ändert.</p>	<p>4. ohne Bewilligung Zufahrten zu Strassen oder Wegen erstellt oder ändert.,</p> <p>5. ohne Bewilligung bewilligungspflichtige Strassenreklamen anbringt.</p>
<p>§ 56 ...¹⁾</p>	<p><i>Titel entfernt.</i></p>

¹⁾ Ergänzung Änderung und Aufhebung bisherigen Rechtes, ABI. 1992, Seite 1600.

Geltendes Recht	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (20/GE 15/263)
§ 57 ... ²⁾	<i>Titel entfernt.</i>
	10. Übergangsbestimmungen
	§ 57d Vollzug der Erhöhung des Gemeindeanteils am Ertrag der Verkehrssteuer ¹ Der durch die Änderung von § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Strassenverkehrsabgaben (SVAG) ³⁾ erhöhte Gemeindeanteil wird den Gemeinden nach den Vorschriften von § 16 SVAG erstmals für das Jahr 2024 ausgerichtet.
	§ 57e Bericht zur Finanzierung der Aufgaben des Kantons ¹ Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat bei Bedarf, spätestens aber 10 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, einen Bericht über die Sicherstellung der Finanzierung der Aufgaben des Kantons nach diesem Gesetz mit allfälligen Anträgen zu Gesetzesänderungen vor.
	§ 57f Hängige Verfahren ¹ Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Gesuche, Projekte und Planungen sind nach altem Recht zu beurteilen. ² Die Hängigkeit bestimmt sich bei Gesuchen nach dem Zeitpunkt der Einreichung, bei Projekten und Planungen nach dem Zeitpunkt, zu dem die zuständige Behörde die Planaufgabe publiziert.
§ 58 Inkrafttreten ¹ Dieses Gesetz tritt auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft ¹⁾ .	§ 58 Aufgehoben.

²⁾ Ergänzung Änderung und Aufhebung bisherigen Rechtes, ABl. 1992, Seite 1600.

³⁾ RB [741.1](#)

¹⁾ In Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1993.

Geltendes Recht	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (20/GE 15/263)
Anhänge	
	Anhang Netz der Kantonsstrassen (<i>neu</i>)
	II.
	Der Erlass RB 741.1 (Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben [SVAG] vom 16. August 2006) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:
<p>§ 13 Steuerreduktion und -befreiung</p> <p>¹ Von der Steuer befreit sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Kanton, die Feuerwehren und der Bund für ihre Dienstfahrzeuge; 2. Halterinnen oder Halter von ausschliesslich im öffentlichen, fahrplanmässigen Linienverkehr verwendeten Motorfahrzeugen und Anhängern für die entsprechenden Fahrzeuge. <p>² Der Kanton kann Halterinnen oder Halter im Einzelfall von der Steuer befreien oder die entsprechenden Ansätze reduzieren, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie behindert sind; 2. sie regelmässig behinderte Personen transportieren; 3. ihre Fahrzeuge nur teilweise im öffentlichen, fahrplanmässigen Verkehr eingesetzt werden; 4. ihre Fahrzeuge in verselbständigten Betrieben des Kantons eingesetzt werden; 5. ihre Fahrzeuge ausschliesslich für Aufgaben der Rettungsdienste verwendet werden. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. der Kanton, die Feuerwehren, <u>der Zivilschutz</u> und der Bund für ihre Dienstfahrzeuge;
<p>§ 15 Grundsatz</p>	

Geltendes Recht	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (20/GE 15/263)
<p>¹ Vom Bruttoertrag der Verkehrssteuern gehen nach Abzug der Bezugsaufwendungen 15 % an die Gemeinden, der Rest an den Kanton.</p> <p>² Der Abzug für die Bezugsaufwendungen beträgt 1 % des Bruttoertrages.</p>	<p>¹ Vom Bruttoertrag der Verkehrssteuern gehen nach Abzug der Bezugsaufwendungen 15<u>23</u> % an die Gemeinden, der Rest an den Kanton.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 16 Verteilung des Gemeindeanteils</p> <p>¹ Die Verteilung der Mittel an die Gemeinden erfolgt durch den Kanton und berechnet sich auf der Basis der Einnahmen aus dem Vorjahr je hälftig nach der Einwohnerzahl als Sockelbeitrag und nach der Gemeindefläche als Beitrag an besondere Strassenlasten.</p> <p>² Die Verteilung des Sockelbeitrages erfolgt proportional zur Einwohnerzahl des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres gemäss kantonaler Statistik.</p> <p>³ Die Beiträge an besondere Strassenlasten ermitteln sich nach der Gemeindefläche gemäss kantonaler Statistik.</p>	<p>§ 16 <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>4. Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>	<p>4. Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen<u>Strafbestimmungen</u></p>
<p>§ 19 Aufhebung bisherigen Rechtes</p> <p>¹ Die Vollziehungsverordnung des Regierungsrates vom 28. Dezember 1932 zum Bundesgesetz vom 15. März 1932 und zur eidgenössischen Vollziehungsverordnung vom 25. November 1932 über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr wird aufgehoben.</p>	<p>§ 19 <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 20 Übergangsbestimmung</p> <p>¹ Der Gemeindeanteil gemäss § 15 Abs. 1 wird erstmals im auf das Jahr der Inkraftsetzung dieses Gesetzes folgenden Jahr ausbezahlt.</p>	<p>§ 20 <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 21 Inkrafttreten</p>	<p>§ 21 <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (20/GE 15/263)
¹ Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft ¹⁾ .	
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	IV.
	Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

¹⁾ In Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2007.